

# mitteilungen

## **Recht, Personal, Organisation**

- 122 Erhöhung der Besoldung von Landesbeamten
- 123 Anwendungshilfe für das Ladenöffnungsgesetz NRW
- 124 Höhere Geldleistung für Asylbewerber geplant
- 125 EuGH-Urteil zur Bereichsausnahme im Rettungsdienst
- 126 Aufruf Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“
- 127 Fachtag „Großveranstaltungen im öffentlichen Raum“
- 128 Pressemitteilung: Integration vor Ort möglich machen
- 129 Pressemitteilung: Digitale Chancen für alle
- 130 Symposium „Online-Partizipation in Kommunen“
- 131 Anpassung der Wohnsitzregelung für Asylsuchende
- 132 Netzwerkprojekt des VdF „Frauen in der Feuerwehr“
- 133 Datenaustausch bei Asyl- und Schutzsuchenden
- 134 Deutliche Beschleunigung der Asylverfahren
- 135 Rückkehr-Gesetz soll Abschiebungen erleichtern
- 136 Rückforderung der FlüAG-Pauschale
- 137 Entwurf eines Statistikgesetzes NRW

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

- 138 Öffentliche Schulden geringer als im Vorjahr
- 139 Studie zur Kommunalfinanzierung
- 140 Steuerliche Änderungen zu Dienstfahrrädern
- 141 Fachtagung zu Entwicklung des NKF in Herten
- 142 Prüfung der Transaktion zwischen RWE und E.ON
- 143 58 Mrd. Euro Rekordüberschuss des Staates

## **Schule, Kultur, Sport**

- 144 Zukunftspreis 2019 für Stadtbibliothek Greven
- 145 Lern-IT NRW Schulträgertagung am 09.04.2019
- 146 Pressemitteilung: Digitalpakt und Schulfinanzierung

## **Jugend, Soziales, Gesundheit**

- 147 450 Straftäter wegen Gewalt an Kindern verurteilt
- 148 Mehr Personal 2017 in NRW-Pflegeeinrichtungen

## **Wirtschaft und Verkehr**

- 149 Höhere Zuschüsse für kommunalen Straßenbau
- 150 Verordnung in Arbeit zur Zulassung von E-Scootern
- 151 Difu-Leitfaden zu Parkraummanagement

## **Bauen und Vergabe**

- 152 5,8 Prozent mehr Baugenehmigungen in NRW
- 153 Tag des offenen Denkmals am 08.09.2019
- 154 Beschluss zu Interessenkollision bei Vergabeverfahren
- 155 Neubau im ländlichen Raum proportional stärker
- 156 Urteil zu Flüchtlingsunterkünften im Planungsrecht
- 157 Mindest- und Höchstsätze der HOAI unter Druck
- 158 Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NRW

## **Umwelt, Abfall, Abwasser**

- 159 Dokumentation „Wasser in der Stadt“
- 160 MULNV legt Landeswaldbericht vor
- 161 Broschüre zum NRW-Programm Ländlicher Raum
- 162 12. Deutscher Nachhaltigkeitspreis ausgelobt

### 122 Erhöhung der Besoldung von Landesbeamten

Die Landesregierung hat sich mit den Gewerkschaften zur Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes getroffen. Dabei wurde folgendes Gesprächsergebnis erzielt:

- Das Gesamtvolumen des Tarifergebnisses wird für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aller Besoldungsordnungen und -gruppen zeit- und wirkungsgleich übertragen. Für 2019 bedeutet das eine Steigerung von 3,2 Prozent, für 2020 eine weitere Steigerung von 3,2 Prozent und für 2021 eine weitere Steigerung von 1,4 Prozent, jeweils ab dem 1. Januar des Jahres.
- Anwärtinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten ab dem 1. Januar 2019 und ab dem 1. Januar 2020 jeweils eine Erhöhung von 50 € monatlich.
- Anwärtinnen und Anwärter erhalten ab dem Urlaubsjahr 2019 einen zusätzlichen Urlaubstag.
- Beamtete Pflegekräfte erhalten entsprechend dem Abschluss für Tarifbeschäftigte eine dynamische Zulage in Höhe von 120 Euro pro Monat.
- Die Gesprächspartner vereinbaren verbindlich, Gespräche über Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Öffentlichen Dienst aufzunehmen. Dazu gehören unter anderem das Thema Gestaltung der Arbeitszeit und auch die Belange besonders belasteter Gruppen im Öffentlichen Dienst, zum Beispiel der Beschäftigten im Schichtdienst.

Die kommunalen Spitzenverbände waren zu dem Gespräch nicht geladen. Quelle: [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Finanzen NRW vom 22.03.2019

Az.: 14.1.5.-002

Mitt. StGB NRW April 2019

### 123

#### Anwendungshilfe für das Ladenöffnungsgesetz NRW

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes (MWIDE NRW) hat die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) überarbeitet.

Hintergrund der Überarbeitung ist, dass seit Inkrafttreten des neuen LÖG NRW in diversen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wichtige Aussagen, Interpretationen und Festlegungen zu den neuen Regelungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen (§ 6 LÖG NRW) getroffen worden sind, die von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes vor Ort sind. Die aktuelle Fassung ist auf der

Homepage des MWIDE NRW unter <https://www.wirtschaft.nrw/ladenoeffnungsgesetz> zu finden.

Az.: 15.0.27-002/004

Mitt. StGB NRW April 2019

### 124

#### Höhere Geldleistung für Asylbewerber geplant

Das Bundesarbeitsministerium plant in einem erneuten Anlauf die Erhöhung der Leistungen für Asylbewerber. Danach sollen alleinstehende Erwachsene, Jugendliche und Kinder ein höheres Taschengeld erhalten. Die Regierung ist gesetzlich verpflichtet, die Leistungen regelmäßig anzupassen. Grundlage ist die jährliche Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamts. Die letzte Erhöhung liegt bereits drei Jahre zurück, da ein Gesetzentwurf zur Erhöhung Ende 2016 im Bundesrat gescheitert war. Dort war auch eine neue, reduzierte Regelbedarfsstufe für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen. Der Gesetzesvorstoß wurde vom DStGB gerade aus diesem Grund begrüßt.

Die Anpassung der künftigen Leistungssätze an die aktuelle Lohn- und Preisentwicklung für Asylbewerber mit Bleibeperspektive ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und wurde vom Bundesverfassungsgericht eingefordert. Dagegen muss klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gekürzt werden dürfen, wenn Asylbewerber nicht zur Identitätsfeststellung beitragen, diese sogar verhindern und/oder sich der Rückführung entziehen. Zudem sollten die Möglichkeiten der bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten und dem Sachleistungsprinzip stärker genutzt werden.

Das Bundesarbeitsministerium plant, die Leistungen für Asylbewerber wie folgt anzupassen: Alleinstehende Erwachsene sollen künftig statt bisher 135 Euro künftig 150 Euro Taschengeld im Monat erhalten, Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 79 statt 76 Euro, Kinder von 6 bis 13 Jahren 97 statt 83 Euro und Kinder unter 6 Jahren 84 statt 79 Euro.

Mit dem angekündigten Gesetzesvorhaben wird die bereits im Jahr 2016 geplante Dritte Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wieder aufgegriffen. Dort waren insbesondere eine Anpassung der Regelbedarfe für Asylsuchende an die aktuelle Lohn- und Preisentwicklung, die Einführung einer neuen Regelbedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften, die Ausweitung des Adressatenkreises auf subsidiär Schutzberechtigte sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Sozialbetrugs vorgesehen. Ehrenamtlich engagierte Asylsuchende sollten einen Freibetrag erhalten, der nicht auf ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet wird.

Das Gesetz, insbesondere die Einführung einer neuen, reduzierten Regelbedarfsstufe für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften, wurde vom DStGB begrüßt. Diese Personengruppe kann bislang keiner der gesetzlich normierten Bedarfsstufen eindeutig zugeordnet werden, was zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt. Das Ge-

setzesvorhaben scheiterte jedoch im Dezember 2016 an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Seitdem ist keine Anpassung der künftigen Leistungssätze mehr erfolgt, obgleich die Regierung gesetzlich verpflichtet ist, die Leistungen regelmäßig anzupassen. Zu der damit verbundenen Problematik sei auf den Schnellbrief Nr. 20 vom 16.01.2019 verwiesen. Gerichtliche Entscheidungen sind danach aber noch nicht ergangen. Quelle: DStGB aktuell 1119 vom 15.03.2019

Az.: 16.1.4.10-005-001 Mitt. StGB NRW April 2019

## **125 EuGH-Urteil zur Bereichsausnahme im Rettungsdienst**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 21. März 2019 in dem Rechtsstreit Falck Rettungsdienste GmbH u.a./Stadt Solingen über das Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf bezüglich der Reichweite der sog. Bereichsausnahme im EU-Wettbewerbsrecht entschieden.

Das Urteil bestätigt die Rechtsauffassung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände, dass bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen in der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport in einer Notfallsituation die Bereichsausnahme anwendbar ist. Kreise und kreisfreie Städte können demnach rettungsdienstliche Leistungen weiterhin unter bestimmten Bedingungen ohne europaweite Ausschreibung an gemeinnützige Hilfsorganisationen vergeben.

Der EuGH bestätigt mit dem Urteil das in Nordrhein-Westfalen bewährte Gesamtsystem aus Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Das ist ein wichtiges Signal an die anerkannten Hilfsorganisationen.

Die Landesregierung hat angekündigt, die Entscheidung sorgfältig auszuwerten. Mit den kommunalen Spitzenverbänden und den anerkannten Hilfsorganisationen ist bereits ein gemeinsamer Gesprächstermin Anfang April verabredet.

Das Notfallsystem in Nordrhein-Westfalen ist darauf ausgelegt, dass es vom medizinischen Einzelnotfall über größere Lagen mit mehreren Verletzten oder Erkrankten bis hin zu Großeinsatzlagen oder Katastrophen aufwachsen kann. Zentrales Rückgrat ist das Miteinander haupt- und ehrenamtlicher Strukturen, welche insbesondere im Katastrophenschutz, aber auch im Rettungsdienst von den anerkannten Hilfsorganisationen mitgetragen werden.

Bereits 2014 hat die Europäische Union die Ausnahmeregelung geschaffen, welche durch den Bundesgesetzgeber zwei Jahre später in nationales Recht umgesetzt worden ist. Die Luxemburger Entscheidung beantwortet nun die rechtlichen Fragen, die bei mehreren rettungsdienstlichen Vergabeentscheidungen für Unsicherheit gesorgt haben. Dem Urteil des EuGH lag ein Vorabentscheidungsgesuch des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugrunde. Darin war insbesondere zu klären, ob die Notfallrettung oder der qualifizierte Krankentransport unter die Bereichsausnahme

### **Termine des StGB NRW**

02.04.2019	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf
03.04.2019	AK Anstalt des öffentlichen Rechts, Duisburg
04.04.2019	Informationsveranstaltung zu aktuellen Entwicklungen bei Wasserkonzessionsverfahren, Düsseldorf
10.04.2019	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, Frechen
02.05.2019	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Voerde
07.05.2019	Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, Düsseldorf

me fallen und „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr“ im Sinne des europäischen Vergaberechts sind. Auch über Fragen der Gemeinnützigkeit hatte der EuGH zu entscheiden.

Az.: 15.2.5-003/001 Mitt. StGB NRW April 2019

## **126 Aufruf Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“**

Städte- und Projektpartnerschaften bauen Brücken zwischen Menschen, indem sie Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure in Nordrhein-Westfalen mit Partnern im Ausland verbinden. Sie wecken Interesse und vermitteln Kenntnisse über das Leben in anderen Kulturen und Ländern. Damit fördern Städte- und Projektpartnerschaften internationales Bewusstsein sowie Verständnis und Toleranz.

Deshalb lädt Europaminister Holthoff-Pförtner in Kommunen, Städtepartnerschaftsvereine und weitere Akteure der Zivilgesellschaft ein, sich an der Ausschreibung des Wettbewerbs „Europa bei uns zuhause“ für Städte- und Projektpartnerschaften zu beteiligen. Innovative, übertragbare und öffentlichkeitswirksame Ideen unterstützt die Landesregierung mit bis zu 5.000 Euro nachträglicher Kostenerstattung pro prämierten Projekt.

Der 1. Juni ist die Bewerbungsfrist für Projekte, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 31. Juli 2020 umgesetzt werden sollen. Weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie hier: [www.mbei.nrw/europa-bei-uns-zuhause](http://www.mbei.nrw/europa-bei-uns-zuhause)

Az.: 10.0.9-003 Mitt. StGB NRW April 2019

## **127 Fachtag „Großveranstaltungen im öffentlichen Raum“**

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet am 11./ 12. April 2019 die 11. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen. Thema dieser Tage sind Großveranstaltungen im öffentlichen (Straßen-)



„Damit Kommunen sich in ihrem Service weiter verbessern können, müssen Bund und Land die rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen“, forderte Schäfer. Derzeit seien Städte und Gemeinden bei etlichen Verfahren dazu verpflichtet, auf eigenhändiger Unterschrift auf Papier zu bestehen oder gar auf persönlichem Erscheinen des Antragstellers. „Der Gesetzgeber muss seine Vorgaben der digitalen Welt anpassen, erst dann kann die Verwaltung auch liefern“, machte Schäfer deutlich.

Für NRW hob Schäfer die ambitionierte Digitalisierungsstrategie des Landes hervor. Fünf Modellregionen entwickeln im Rahmen eines Förderprogramms digitale Ideen für die Bereiche „Öffentliche Verwaltung - E-Government“ sowie „Stadtentwicklung“. „Was wir jetzt dringend brauchen, ist ein effektiver Ergebnistransfer in die anderen Kommunen“, erklärte Schäfer. Bei einem derart zukunftsweisenden Prozess wie der Digitalisierung sei es unerlässlich, dass allen Städten und Gemeinden dieselben Entwicklungschancen offenstehen. Insbesondere kleine Kommunen mit begrenzten personellen Ressourcen seien auf Unterstützung angewiesen.

*Das StGB NRW-Positionspapier „Digitalisierung gestalten“ kann unter [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw), Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2019“ als Anlage zur Pressemitteilung heruntergeladen werden.*

Az.: 13.3-001

Mitt. StGB NRW April 2019

### **130 Symposium „Online-Partizipation in Kommunen“**

Auch in diesem Jahr findet bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in Köln wieder eine Tagung zum Thema „Online-Partizipation in Kommunen“ statt, bei der über die Möglichkeiten und Grenzen von Online-Beteiligungsprozessen informiert und diskutiert wird. Das 3. Praxis-symposium „Online-Partizipation in Kommunen“ findet am 24. Mai 2019, von 10 bis 17 Uhr, in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW Abt. Köln, Erna-Scheffler-Straße 4, 51103 Köln statt.

Auf der Veranstaltung erwartet die Teilnehmenden unter anderem: aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem NRW-Forschungskolleg Online-Partizipation, z. B. zu neuen technischen Möglichkeiten für Online-Diskussionen und kollektiver Entscheidungsfindung oder dem rechtlichen Rahmen von Online-Bürgerbeteiligung; Berichte von Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung aus Berlin, Monheim am Rhein und Nürnberg, die ihre Erfahrungen mit kommunaler Online-Partizipation teilen; eine Messe, auf der zahlreiche Dienstleister aktuelle Verfahren digitaler Bürgerbeteiligung vorstellen. Darüber hinaus besteht Gelegenheit zum Austausch mit anderen Teilnehmenden aus der kommunalen Politik und Verwaltung.

Das Programm findet sich jeweils aktuell im Internet unter <https://www.fortschrittskolleg.de/events/praxis-symposium-2019/>. Die Teilnahme am Symposium ist kostenfrei.

Aufgrund der begrenzten Plätze ist eine Anmeldung unter der E-Mail-Adresse [online-partizipation@uni-duesseldorf.de](mailto:online-partizipation@uni-duesseldorf.de) bis zum 30. April 2019 notwendig.

Az.: 17.0.4.5-004/002

Mitt. StGB NRW April 2019

### **131 Anpassung der Wohnsitzregelung für Asylsuchende**

Das Bundeskabinett hat die Entfristung der Wohnsitzauflage für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge beschlossen. Diese können damit auch künftig verpflichtet werden, für drei Jahre in dem ihnen zugewiesenen Bundesland zu leben. Die Regelung des §12a AufenthG wurde zudem an verschiedenen Stellen modifiziert. So gilt die Wohnsitzverpflichtung ab dem Eintritt der Volljährigkeit auch für bisher minderjährige unbegleitete anerkannte Schutzberechtigte.

Greift eine Ausnahme von der Wohnsitzverpflichtung, etwa weil eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nachgewiesen wurde und fällt diese innerhalb von drei Monaten wieder weg, lebt die Verpflichtung wieder auf. Für die Zuweisung an einen bestimmten Ort in einem Bundesland sollen neben Job- und Spracherwerbsmöglichkeiten und angemessenem Wohnraum künftig auch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden. Der Bundestag muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der DStGB begrüßt die Entfristung und die vorgesehenen Anpassungen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist festzuhalten, dass sich das integrationspolitische Instrument bewährt hat. Um eine bundesweit gleichmäßige Verteilung auf die Kommunen zur besseren Integration erreichen zu können, sind jedoch die Bundesländer gefordert, von der Möglichkeit der landesinternen Wohnsitzregelung flächendeckend Gebrauch zu machen.

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der insbesondere die bis August 2019 geltende Entfristung der durch das Integrationsgesetz aus dem Jahr 2016 geschaffenen Wohnsitzregelung (§ 12a des Aufenthaltsgesetzes) für schutzberechtigte Ausländer vorsieht. Die Entfristung war bereits im Koalitionsvertrag angelegt. Es werden zudem einige Anpassungen der Wohnsitzregelung vorgeschlagen, die auf der bisherigen zweieinhalb-jährigen Praxis der Länder und Kommunen beruhen. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen sind:

- Fortgeltung der Wohnsitzregelung nach einem Umzug, wenn der Umzugsgrund kurzfristig wieder entfällt (insbesondere Arbeitsverhältnisse innerhalb von 3 Monaten wieder aufgelöst werden).
- Klarstellung, dass die Wohnsitzregelung ab dem Eintritt der Volljährigkeit auch für bisher minderjährige unbegleitete anerkannte Schutzberechtigte gilt, wobei an die jugendhilferechtliche Zuweisung angeknüpft wird. Auf die Dauer der neu entstandenen Wohnsitzverpflichtung wird die Zeit, die zwischen der Anerkennung als Schutzberechtigter beziehungsweise der Er-

teilung einer Aufenthaltserlaubnis und dem Eintritt der Volljährigkeit verstrichen ist, angerechnet.

- Berücksichtigung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei der Binnenverteilung innerhalb der Länder.
- Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde am Zuzugsort.
- Es ist vorgesehen, die Wohnsitzregelung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Evaluieren.
- Das Gesetz entfristet zudem die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Haftungsbeschränkung des Verpflichtungsgebers für den Lebensunterhalt eines Ausländers auf drei statt fünf Jahre für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen. Durch die Entfristung wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Schutzwirkung für den Verpflichtungsgeber nicht entfällt.

#### Anmerkung

Der DStGB begrüßt die Kabinettsentscheidung, die Wohnsitzregelung für anerkannte Asylbewerber und Geflüchtete mit einem internationalen Schutzstatus zu entfristen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die 2016 beschlossene und zunächst befristete Möglichkeit, ihnen die Niederlassung an einen bestimmten Wohnort zuzuweisen, eingefordert. Die Wohnsitzregelung war notwendig, um die Unterbringung und Integration besser steuern zu können.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist aus kommunaler Sicht festzuhalten, dass sich das integrationspolitische Instrument bewährt hat. Die Integration wird leichter steuerbar, wenn anerkannte Flüchtlinge, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können, ein konkreter Wohnsitz zugewiesen werden kann. Dies schützt die Kommunen vor Überforderung bei den Integrationsaufgaben und wirkt Segregationstendenzen entgegen. Auch wird dadurch die Akzeptanz der Bevölkerung für den Integrationsprozess vor Ort gestärkt. Diese Gründe gelten auch trotz der rückgehenden Asylsuchenden fort. Der Integrationsprozess ist noch lange nicht abgeschlossen und wird noch Jahre dauern.

Um eine bundesweit gleichmäßige Verteilung auf die Kommunen zur besseren Integration erreichen zu können, sind jedoch alle Bundesländer gefordert, von der Möglichkeit der landesinternen Wohnsitzregelung Gebrauch zu machen. Bislang haben lediglich sieben Bundesländer von einer solchen landesinternen Regelung Gebrauch gemacht. Das sind Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen.

Dort konnte entsprechend der Rückmeldungen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und der Länder eine übermäßige und einseitige Belastung einzelner Kommunen vermieden werden. Das Gegenteil ist in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg der Fall, wo man negative Wohnsitzauflagen in Form einer Zuzugssperre für besonders vom Zuzug betroffene Städte

und Gemeinden eingeführt hat. Die Wohnsitzauflage sollte zudem mit einer gezielten Strukturförderung und dem Ausbau von Infrastrukturen verbunden werden, um Ballungsräume zu entlasten und mögliche soziale Brennpunkte zu vermeiden (Quelle: DStGB Aktuell 1019 vom 08.03.2019).

Az.: 16.1.4.2-006/001

Mitt. StGB NRW April 2019

### 132 Netzwerkprojekt des VdF „Frauen in der Feuerwehr“

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat es dem VdF NRW mit einer besonderen Förderung ermöglicht, nunmehr mit dem Aufbau von Netzwerken zu starten, um bisher in den Feuerwehren unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen mehr als bisher für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Das Netzwerk Vielfalt, das sich mit allen Fragen rund um „LSBTI“ beschäftigt, ist in seiner Aufbauarbeit schon am meisten fortgeschritten. Weitere Netzwerke sollen zur Einbindung von mehr Frauen und mehr Migranten in die Feuerwehren entstehen.

Mit dem Netzwerk „Frauen in der Feuerwehr“ will der VdF in den nächsten Monaten einiges auf den Weg bringen, um eine bessere Vernetzung der Feuerwehrfrauen auf Landesebene aufzubauen und für die Feuerwehren gute Rahmenbedingungen für mehr Frauen in allen Abteilungen der Feuerwehr, vor allem aber im Einsatzdienst, zu schaffen. Es ist Ziel, ähnlich zur Polizei den Frauenanteil auch in den Feuerwehren zu erhöhen - sowohl im Ehrenamt als auch im Hauptamt.

Am 07.09.2019 wird eine Auftaktveranstaltung für Feuerwehrfrauen in Wuppertal stattfinden. Bei Fragen ist Frau Kill beim VdF erreichbar unter Tel. 0202-317712-13 oder per E-Mail an [birgit.kill@vdf.nrw](mailto:birgit.kill@vdf.nrw).

Az.: 15.1.7-001/001

Mitt. StGB NRW April 2019

### 133 Datenaustausch bei Asyl- und Schutzsuchenden

Das Ausländerzentralregister (AZR) soll weiterentwickelt und die Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie der Datenaustausch weiter verbessert werden. Das hat die Bundesregierung mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossen. Mit der Änderung sollen belastbarere Auskünfte und ein unkomplizierter Zugriff durch alle relevanten, auch kommunalen Behörden, insbesondere Jugendämter, ermöglicht werden. Die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird insgesamt erleichtert.

Zusätzliche Speichersachverhalte und erweiterte Befugnisse der Sicherheitsbehörden sollen die Sicherheit erhöhen und freiwillige Ausreisen sowie Rückführungen besser steuerbar machen. Aus Sicht des DStGB sind mit dem zweiten Anlauf eines Gesetzes wichtige Maßnahmen vorgesehen, um eine flächendeckende Registrierung der

in Deutschland aufhältigen Asyl- und Schutzsuchenden, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, deren eindeutige und verlässliche Identifikation sowie die Rückführung vor allem vollziehbar Ausreisepflichtiger erreichen zu können.

Diese Änderungen sind längst überfällig und können erheblich zur Verbesserung des Datenaustauschs, der Sicherheit sowie der Datenqualität beitragen. Der DStGB hat im Rahmen der Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs zugleich auf wichtigen Veränderungsbedarf hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung findet. Die Behörden müssen in jedem Fall entsprechend technisch ausgestattet und finanziell als auch personell unterstützt werden. Das Gesetz sieht vor allem folgende Regelungen vor:

#### *Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten*

- Der Abruf von Daten aus dem AZR „in Echtzeit“ wird weiteren Behörden ermöglicht. Zukünftig können auch die Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden, die Träger der Deutschen Rentenversicherung, das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen sowie das Bundesamt für Justiz Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR abrufen.

Der DStGB hat diese Regelung grundsätzlich begrüßt, sie sollte jedoch etwas weiter gehen. Der automatisierte Datenabruf sollte nicht nur allen relevanten Behörden ermöglicht, sondern das Verfahren als Regelfall/Standard für alle öffentlichen Stellen etabliert werden, um Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen zu beseitigen.

- Die Nutzung der AZR-Nummer - als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal - wird allen öffentlichen Stellen im Datenaustausch untereinander zum Zweck der eindeutigen Zuordnung bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ermöglicht.
- Aus dem AZR abgerufene Grundpersonalien dürfen unter erleichterten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterübermittelt werden.
- Die AZR-Nummer soll nicht nur - wie bisher - auf die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunfts nachweis), sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes zu erleichtern.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Nutzungsmöglichkeiten der AZR-Nummer zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung entsprechen einer wesentlichen Forderung seitens des DStGB. Diese sollten aber noch weiter ausgebaut werden. Die Verwendung der AZR-Nummer sollte insbesondere auch nach Abschluss des Asylverfahrens und für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem SGB II ermöglicht werden, um eine eindeutige Identifizierung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

#### *Erhöhung der Sicherheit*

- Im Rahmen technisch automatisierter Sicherheitsabgleiche werden für die Prüfung von Sicherheitsbedenken zukünftig auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt.
- Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums in den anderen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Bundespolizei ermöglicht.

#### *Freiwillige Ausreise und Rückführung*

- Daten zu staatlich finanzierter Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration werden erhoben und künftig zentral im AZR gespeichert, unter anderem um die Durchführung und Koordinierung der Fördermaßnahmen zu verbessern und ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verhindern.
- Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, werden weitere biometrische Daten im AZR gespeichert (Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe), um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen.

#### *Registrierung unbegleiteter Minderjähriger*

Unbegleitete minderjährige Ausländer können zukünftig zeitnah zu ihrer Einreise - und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund - durch Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF registriert werden.

- Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden.
- Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken wird vom 14. Lebensjahr auf das sechste herabgesetzt.
- Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen Verhandlungen zur Reform der EURODAC-VO, in deren Rahmen sich auf eine Herabsetzung des Alters zur Abnahme von Fingerabdrücken verständigt wurde, wird die Herabsetzung der Altersgrenze auch im Asyl- und Aufenthaltsgesetz vorgenommen, um ein einheitliches Regelungsregime für Minderjährige sicherzustellen. Die entsprechenden Regelungen sollen zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden erst in Kraft treten, wenn die EURODAC-III-Verordnung in Kraft tritt.

Es entspricht einer zentralen kommunalen Forderung, auch die Personengruppe der unbegleiteten Minderjährigen möglichst frühzeitig - idealerweise bereits im Zeitpunkt ihrer Einreise - erkennungsdienstlich zu behandeln,

sie zu registrieren sowie ihre Daten in das Kerndatensystem speichern zu können. Die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt die Kommunen, insbesondere die zuständigen Jugendämter, vor besondere Herausforderungen.

Entscheidend ist, dass die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei minderjährigen Flüchtlingen, insbesondere die Feststellung ihres Alters, bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer deutschen Behörde erfolgen. Die Jugendämter müssen durch den vorgesehenen automatisierten Datenabruf erkennen können, ob ein unbegleiteter Minderjähriger bereits registriert wurde, tatsächlich unbegleitet eingereist ist oder zum Beispiel bereits eine andere Anschrift im Bundesgebiet für ihn besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Jugendämter darauf verlassen können, dass alle einreisenden Personen im Ausländerzentralregister erfasst werden und die Behörden finanziell, fachlich und personell von Bund und Ländern unterstützt werden.

#### *Weiteres Verfahren*

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 15. März 2019 mit dem Gesetzentwurf befassen. Die 1. Lesung im Bundestag könnte am 4./5. April 2019, die 2./3. Lesung am 16. Mai 2019 stattfinden. Der Bundesrat könnte sich am 7. Juni 2019 erneut mit dem Gesetz befassen.

Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am Tag nach seiner Verkündung (voraussichtlich Juli 2019) in Kraft. Dies betrifft beispielsweise die Regelungen zur Nutzung der AZR-Nummer und zur Weiterübermittlung von Daten sowie die Zulassung von weiteren Behörden zum automatisierten Abrufverfahren. Regelungen, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können erst zum 1. November 2019 beziehungsweise neun Kalendermonate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Absenkung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken soll - zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden - erst in Kraft treten, wenn die EUODAC-III-Verordnung in Kraft tritt, mit der europaweit ebenfalls eine Absenkung erreicht wird.

Aus kommunaler Sicht ist es dringend erforderlich, dass die notwendigen Regelungen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden und in Kraft treten können. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren gilt es zudem zu prüfen, ob und inwieweit die kommunalen Erwartungen Berücksichtigung gefunden haben

(Quelle: DStGB Aktuell 0519 vom 01.02.2019).

Az.: 16.1.2-002

Mitt. StGB NRW April 2019

### **134 Deutliche Beschleunigung der Asylverfahren**

Die Bearbeitungsdauer von Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird deutlich schneller. Demnach brauchte das BAMF im dritten Quartal 2018 im Schnitt ein halbes Jahr, um ein Asylverfahren abzuschließen. Längere Verfahren gibt es weiterhin bei unbegleiteten Minderjährigen, vor allem aus Afghanistan

sowie Asylbewerbern etwa aus Pakistan, Russland und Somalia. Aus Sicht des DStGB ist die Beschleunigung der Asylverfahren zu begrüßen.

Das BAMF ist hier auf dem richtigen Weg. Dies schafft Klarheit für die Betroffenen und größere Planungssicherheit für die Kommunen, nicht zuletzt, um sich stärker auf diejenigen mit Bleibeperspektive konzentrieren zu können. Um den richtigen Kurs fortzusetzen, müssen auch schwierige Verfahren bestimmter Herkunftsgruppen und unbegleiteter Minderjähriger zügiger abgearbeitet werden. Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sind zudem im Hinblick auf derzeit rund 400.000 anhängige Klageverfahren dringend geboten.

Die Wartezeit der Asylbewerber in Deutschland auf die Bearbeitung ihrer Anträge im BAMF ist deutlich gesunken. Das geht aus der Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf eine Anfrage der Linksfraktion hervor. Demnach vergingen im dritten Quartal 2018 im Schnitt 6,1 Monate zwischen der Antragstellung und der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im ersten Quartal waren es noch 9,2 Monate, im zweiten Quartal im Durchschnitt 7,3 Monate. Im Jahr 2017 hatten Asylbewerber durchschnittlich 10,7 Monate auf eine Entscheidung warten müssen.

Ein Grund für den Rückgang ist die gesunkene Zahl von neuen Zuwanderern. Zudem hat sich das BAMF personell und organisatorisch besser aufgestellt. Die Zahl der anhängigen Verfahren konnte Ende Dezember 2017 von 68.245 auf 58.325 Ende Dezember 2018 abgebaut werden (vgl. DStGB-Aktuell 0519-02).

Dem Bericht zufolge müssen vor allem Menschen aus Pakistan, der Russischen Föderation, Somalia und Afghanistan noch immer lange auf ihren Asylbescheid warten. Bei Syrern hingegen gehe es mit durchschnittlich 4,4 Monaten vergleichsweise schnell. Besonders lange Wartezeiten gebe es auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, vor allem für solche aus Afghanistan.

#### *Anmerkung*

Dass die Asylantragszahlen zurückgehen und die Asylverfahren deutlich schneller gehen, ist aus Sicht des DStGB zu begrüßen. Hier ist anzuerkennen, was das BAMF personell und organisatorisch leistet. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die begrenzte Aufnahme- und Integrationsfähigkeit in den Kommunen unerlässlich, sondern vor allem, um sich auf die Integration der Menschen stärker konzentrieren zu können, die längerfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben werden.

Die Integration in die örtliche Gemeinschaft und in Arbeit ist eine immense Herausforderung, die in den nächsten Jahren alle vorhandenen Kräfte in den Kommunen fordern wird. Die Beschleunigung der Asylverfahren muss zwingend mit weiteren Maßnahmen einhergehen:

- Der Stau von asylrechtlichen Streitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten muss abgebaut und beschleunigt werden müssen. Die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten liegt

mittlerweile bei knapp 400.000 und überschreitet bei weitem die vorhandenen Kapazitäten. Im Koalitionsvertrag findet sich lediglich ein Prüfauftrag zur weiteren Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung und -vereinheitlichung. Diesen gilt es zügig umzusetzen und konkrete Reformvorschläge zu unterbreiten. Zudem muss die Justiz finanziell und personell besser ausgestattet werden.

- Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger müssen schneller und konsequenter durch die Länder und den Bund umgesetzt werden. In Deutschland leben von insgesamt 234.000 abgelehnten Asylbewerbern rund 57.112 vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die aus bestimmten Gründen weder zurückgeführt werden können noch freiwillig ausreisen. Der Bund muss noch stärker Verantwortung für die Rückführung übernehmen und die Rückführungspraxis der Länder endlich vereinheitlicht werden. Aus kommunaler Sicht wird erwartet, dass sowohl der Bund als auch die Länder dies im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben für eine geordnete Rückkehr berücksichtigen.
- AnKER-Zentren müssen in allen Ländern flächendeckend etabliert werden. Dort muss die eindeutige Identitätsfeststellung erfolgen, das Rückführungsmanagement zentral gebündelt und Rückführungen von dort aus konsequent betrieben werden. Eine Verteilung auf die Kommunen vor Identitätsfeststellung und Entscheidung über das Asylverfahren darf nicht erfolgen.

(Quelle: DStGB Aktuell 0719 vom 15.02.2019)

Az.: 16.1.11-004

Mitt. StGB NRW April 2019

### **135 Rückkehr-Gesetz soll Abschiebungen erleichtern**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat neue Regelungsvorschläge unterbreitet, um Abschiebungen vollziehbar Ausreisepflichtiger zu erleichtern, Abschiebehindernisse zu beseitigen und die Möglichkeiten zur Inhaftierung und Ausweisung zu erweitern. Das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ist nunmehr in die Ressortabstimmung gegangen. Asylbewerber ohne Papiere, die über ihre Identität täuschen oder aber sich nicht ausreichend an ihrer Identitätsklärung und Passbeschaffung beteiligen, sollen leichter ausgewiesen werden können.

Eine bereits erteilte Duldung kann so widerrufen, staatliche Erlaubnisse und Leistungen eingeschränkt werden. Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten, etwa Sozialleistungsmissbrauch zu begehen, ist zur Ausreise verpflichtet. Sollten Dritte die Durchsetzung der Ausreisepflicht behindern, wird dies künftig unter Strafe gestellt. Aus Sicht des DStGB ist der Vorstoß ein wichtiges Signal, um die geringe und im letzten Jahr sogar zurückgegangene Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen.

Dies ist dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten, damit sie sich stärker auf diejenigen mit Bleibeperspektive konzentrieren können, aber auch, um die Akzep-

tanz der Bevölkerung nicht zu gefährden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat zu dem Entwurf positionieren werden.

Es leben derzeit rund 234.986 ausreisepflichtige Personen in Deutschland, davon besitzen jedoch lediglich 177.874 eine Duldung. 57.112 müssten Deutschland demnach unmittelbar verlassen. Abschiebungen und freiwillige Rückführungen der vollziehbar Ausreisepflichtigen gehen jedoch nur schleppend voran. Oftmals fehlen die Papiere und die Herkunftsländer sind nicht bereit, die Menschen zurückzunehmen. Von Januar bis Oktober 2018 gab es 20.122 Abschiebungen und 14.183 freiwillige Ausreisen. Diese Zahlen sind gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen.

Vor dem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen neuen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) erarbeitet. Angekündigt wurden einige darin enthaltene Maßnahmen bereits im „Masterplan Migration“. Der nunmehr in die Ressortabstimmung gegangene Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungsvorschläge vor:

- Leichtere Ausweisung bei Sozialleistungsbetrug und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben.
- Unterscheidung Ausreisepflichtiger danach, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Der Status einer „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht (Ausreiseaufforderung)“ wird unterhalb der Duldung eingeführt.
- Staatliche Erlaubnisse und Leistungen, die an den Duldungsstatus anknüpfen, werden an die Mitwirkungspflicht geknüpft, die erforderlichen Anträge für gültige Reisedokumente zu stellen. Die Regelungen sollen darauf hinwirken, dass bei Wegfall des unverschuldeten Duldungsgrundes alle übrigen Voraussetzungen für eine Durchsetzung der Ausreisepflicht bereits vorliegen.
- Das Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaft wird umgestellt: Die Voraussetzung des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft wird durch ein Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft ersetzt. Damit wird der Wechsel von einer Abschiebungsvoraussetzung zu einem Abschiebungshindernis erreicht.
- Der Ausreisegewahrsam wird in ein neues Rechtinstitut „Reisebeschränkung in das Inland“ überführt, das keiner richterlichen Anordnung bedarf. Die Abschiebungshaft ist danach möglich, wenn der Ausländer seine Identität nicht offenlegt bzw. darüber täuscht.
- Befugnisse zur Zuführung zur Abschiebung (Betreuerrechte) werden für die für Abschiebungen zuständigen Behörden im AufenthG und damit bundeseinheitlich festgelegt.
- Die Strafbarkeit von Handlungen Dritter, die auf eine Behinderung der Durchsetzung der Ausreisepflicht zielen, wird erweitert.

- Der Ausweisungsschutz für gefährliche Straftäter, die als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt oder subsidiär schutzberechtigt sind, wird abgesenkt. Überwachungsmaßnahmen gegen Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet.

#### Anmerkung

Die Regelungsvorschläge beinhalten entscheidende und vom DStGB seit langem eingeforderte Schritte, um die Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen, Abschiebehindernisse zu beseitigen und die Verfahren zu beschleunigen. Das ist ein wichtiges Signal und dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten, die Akzeptanz der Bevölkerung für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive nicht zu gefährden und sich auf die Integration der großen Zahl der Menschen zu konzentrieren, die dauerhaft bleiben werden.

Für ein geordnetes Asylverfahren, aber auch um möglichen Sicherheitsgefahren zu begegnen, muss es oberste Priorität haben, alle Asyl- und Schutzsuchenden, die nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, eindeutig und verlässlich identifizieren zu können. Wer sich den Mitwirkungspflichten verweigert oder bewusst seine Identität verschleiert, muss mit härteren Konsequenzen rechnen. Hier müssen aber auch die bereits vorhandenen Mitwirkungs- und Sanktionsmöglichkeiten wesentlich stärker ausgeschöpft werden.

Flüchtlinge, ohne Passpapiere und solche ohne Bleibeperspektive sollten in Ankunfts- und Rückführungszentren der Länder verbleiben und müssen von dort zurückgeführt werden. Sie dürfen erst gar nicht auf die Kommunen verteilt werden. Die Gerichtsverfahren müssen beschleunigt und die Maghreb-Staaten inklusive Georgien endlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Der Bund muss noch stärker Verantwortung für die Rückführung übernehmen und die Rückführungspraxis der Länder endlich vereinheitlicht werden.

Der DStGB erwartet, dass sowohl der Bund als auch die Länder dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Darüber hinaus sollten stärkere Anreize für eine freiwillige Rückführung gesetzt werden. Rückkehrer sollten bei ihrer Reintegration durch Migrationszentren unterstützt und zugleich Migrationswillige über die Verfahren des deutschen Asylsystems und die Gefahren von Flucht und illegaler Einreise informiert werden (Quelle: DStGB Aktuell vom 0719 vom 15.02.2019).

Az.: 16.1.2-002 Mitt. StGB NRW April 2019

### 136 Rückforderung der FlüAG-Pauschale

Bezug nehmend auf den Schnellbrief des StGB NRW an seine Mitgliedskommunen Nr. 322/2018 vom 13.12.2018, mit dem über Vor-Ort-Prüfungen des MKFFI zum Thema „Rückforderung rechtsgrundlos ausgezahlter FlüAG-Pauschalen“ informiert wurde, wird jetzt bekanntgegeben, dass das MKFFI die weitere Bearbeitung des Erlasses zu den Vor-Ort-Prüfungen derzeit gestoppt hat.

Der Grund hierfür ist, dass das Ministerium Hinweise aus den Bezirksregierungen erreicht haben, dass die von Seiten des Landes erstellte Sammlung von Fehlerfällen nicht immer den aktuellsten Asylstatus zu aufgeführten FlüAG-Personen enthielt. Das MKFFI hat das Interesse, die Prüfung der Fehlerfälle sowohl für die Bezirksregierungen wie auch für die Kommunen so einfach und effizient wie möglich zu organisieren. Daher werden derzeit sowohl die eigens für die FlüAG-Datenanalyse programmierte Software als auch alle einzelnen FlüAG-Datensätze noch einmal überprüft und mit dem aktuellen Datenbestand im Ausländerzentralregister abgeglichen.

Aufgrund der Menge der Datensätze nimmt dieser Prozess etwas Zeit in Anspruch. Sobald das MKFFI die Fortführung der Bearbeitung des Erlasses vom 02.01.2019 plant, werden die StGB NRW-Mitgliedskommunen darüber informiert.

Az.: 16.1.4.10-001 Mitt. StGB NRW April 2019

### 137 Entwurf eines Statistikgesetzes NRW

Im Landtag NRW wurde ein Gesetzentwurf zu einem Statistikgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingebracht. Zum Referentenentwurf wurde den kommunalen Spitzenverbänden bereits Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Die gemeinsame Stellungnahme ist für Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik [Fachinformationen/Fachgebiete/Recht, Personal und Organisation/Statistik](#) abrufbar. Einige Änderungsvorschläge wurden bereits in dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Landtags-Drucksache 17/5197 sowie weitere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren sind auf den [Webseiten des Landtags](#) im Internet abrufbar.

Az.: 18.2.1-002/001 Mitt. StGB NRW April 2019

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 138 Öffentliche Schulden geringer als im Vorjahr

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich (Kreditinstitute sowie sonstiger inländischer und ausländischer Bereich, zum Beispiel private Unternehmen im In- und Ausland) zum Ende des 4. Quartals 2018 mit 1.914,3 Mrd. Euro verschuldet. Damit sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des 4. Quartals 2017 um 2,7 Prozent beziehungsweise 53 Mrd. Euro. Gegenüber dem 3. Quartal 2018 verringerte sich der Schuldenstand um 0,7 Prozent beziehungsweise 14,4 Mrd. Euro. Alle Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts haben Schulden abgebaut.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände verringerte sich gegenüber dem Vorjahresquartal

um 5,6 Prozent (-7,8 Mrd. Euro) auf 129,7 Mrd. Euro. Bis auf Baden-Württemberg und Niedersachsen konnten alle Gemeinden und Gemeindeverbände der Länder ihre Schuldenstände reduzieren. Der Anstieg in Baden-Württemberg betrug 1,3 Prozent und in Niedersachsen 1,2 Prozent. Starke Rückgänge der Schuldenstände gab es in Sachsen (-9,0 Prozent) und Thüringen (-7,5 Prozent). Auch die nordrhein-westfälischen Gemeinden/Gemeindeverbände konnten ihren Schuldenstand zum Ende des 4. Quartals 2018 gegenüber dem Ende des 4. Quartals 2017 verringern (-2,6 Prozent).

Besonders groß war der Rückgang in Hessen (-26,9 Prozent). Hier ist zu berücksichtigen, dass die „Hessenkasse“ zum 31.12.2018 weitere Kassenkredite von hessischen Kommunen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro übernommen hat, die nicht mehr in der Schuldenstatistik nachgewiesen werden. Seit dem 17.09.2018 wurden damit insgesamt 4,9 Mrd. Euro Kassenkreditschulden der Kommunen abgelöst. Ohne diese Übernahme wäre der Schuldenstand der hessischen Kommunen um 1,6 Prozent gestiegen.

Die Verschuldung des Bundes sank gegenüber dem Ende des 4. Quartals 2017 um 29,1 Mrd. Euro beziehungsweise 2,3 Prozent auf 1.213,4 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine Wertpapiersschulden um 19,3 Mrd. Euro (-1,7 Prozent), seine Kassenkredite um 8,4 Mrd. Euro (-28,7 Prozent) und seine Kredite um 1,4 Mrd. Euro (-3,1 Prozent) abbauen.

Die Länder waren zum Ende des 4. Quartals 2018 mit 570,7 Mrd. Euro verschuldet. Das entspricht einem Rückgang um 2,7 Prozent beziehungsweise 16,1 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahresquartal. Bis auf Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen haben alle Bundesländer ihre Schulden verringert. Den höchsten Rückgang hatte Bayern mit -13,9 Prozent, gefolgt von Sachsen (-9,4 Prozent) und Thüringen (-7,4 Prozent). Die vollständige Pressemitteilung ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> zu finden, wo auch methodische Hinweise zur Erhebung gegeben werden.

Az.: 41.5.4-001/001 mu Mitt. StGB NRW April 2019

## 139 Studie zur Kommunalfinanzierung

Wie bereits im vergangenen Jahr hat CommneX, das einen Online-Marktplatz für Kommunalfinanzierungen betreibt, gemeinsam mit der TU Darmstadt das „Kommunal-Barometer 2019“ veröffentlicht und dabei untersucht, wie weit Deutschland auf dem Weg zur digitalen Kämmerei 4.0 ist und welche Potenziale die Digitalisierung im Bereich der Kommunalfinanzien eröffnet. Im Zeitraum November 2018 bis Januar 2019 wurden insgesamt 174 Kommunen, kommunale Unternehmen und Finanzinstitute befragt. Wie viele Kommunen sich letztlich genau an der Befragung beteiligt haben, wird aus den vorliegenden Studienergebnissen nicht ersichtlich (im Vorjahr waren es 97 Kommunen und kommunale Unternehmen). Wenig erhellend ist auch die Aufschlüsselung, für welche Art von Kommune die Befragten tätig sind, da hier keine Gesamtzahl genannt und zudem zwischen Gemeinde/Gemeindeverband (47 Prozent), kreisangehöriger Stadt (37 Prozent), kreisfreier Stadt (6 Prozent), Landkreis (2 Prozent) und kommunale Unter-

nehmen (8 Prozent) unterschieden wird. Mit entsprechenden Vorsicht, auch was die Repräsentativität betrifft, sind daher die gleichwohl interessanten Ergebnisse dieser Studie zu betrachten.

Mit Blick auf die Digitalisierung zeigt die Studie, dass nur 13 Prozent der befragten Kommunen und kommunalen Unternehmen sich hier gut beziehungsweise sehr gut aufgestellt sehen, der Mittelwert liegt bei einer Schulnote von 3,66 (Vorjahre 3,46). Das Digital-Know-how der Mitarbeiter wird zu 29 Prozent als eher gut bis sehr gut eingeschätzt.

Hinsichtlich der reinen Bearbeitungszeit des durchschnittlichen Prozesses einer Kreditausschreibung (von Erstellung über Auswertung bis Zuschlag) variieren die Antworten der Befragten von unter einer Stunde (5 Prozent) bis über fünf Stunden (9 Prozent), statistisch gab die Mehrheit zwei bis drei Stunden an (31 Prozent). 60 Prozent aller Befragten gaben an, dass sie Finanzausschreibungen potenziellen Finanzgebern einzeln per E-Mail zukommen lassen (Telefon 37 Prozent, Fax 34 Prozent, E-Mail-Verteiler 30 Prozent, digitaler Marktplatz 20 Prozent, Post 8 Prozent). Mittlerweile ist 84 Prozent der Befragten bekannt, dass sie ihren Finanzbedarf auch online ausschreiben können (Vorjahr 77 Prozent).

Knapp über zwei Drittel der an der Umfrage beteiligten Kommunen und kommunalen Unternehmen haben in den letzten fünf Jahren eine negative Entwicklung hinsichtlich der Resonanz auf ausgeschriebene Finanzierungsvorhaben beobachtet. 12 Prozent der an der Umfrage beteiligten Kommunen gaben an, zur Kommunalfinanzierung auch auf Schuldscheine und Anleihen zurückzugreifen. Zum Vorjahr statistisch leicht zurückgegangen ist die Zahl der Kommunen, die ihre (Kommunal-) Finanzen (eher) gut hinsichtlich steigender Zinsen abgesichert sehen, dennoch sind es immer noch 82 Prozent. Im Kommunal-Barometer wurde ferner auch das aktuelle Thema der Interkommunalfinanzierung aufgegriffen, das Ergebnis war gespalten. Während sich 46 Prozent unter der Voraussetzung einer rechtlich einwandfreien Gestaltung vorstellen könnten, etwaige Liquiditätsüberschüsse bei anderen Kommunen als Kredite anzulegen, hat sich eine knappe Mehrheit dagegen ausgesprochen. Hinsichtlich der Geldanlage ist für 57 Prozent der Befragten eine volle Einlagensicherung entscheidendes Kriterium, 38 Prozent schließen nicht-einlagengesicherte Institute grundsätzlich aus. Für die Mehrheit wichtig ist ansonsten noch die Anlage innerhalb Deutschlands (54 Prozent).

Nach der Befragung der Finanzinstitute schätzen 73 Prozent dieser Institute die Kommunalfinanzierung für attraktiv bis sehr attraktiv ein. Über zwei Drittel der Befragten gehen von einer zunehmenden Attraktivität in den nächsten zwei bis drei Jahren aus (im Vorjahr waren es 50 Prozent). Dabei würden vor allem ein höheres Zinsniveau (59 Prozent) wie bessere Gewinnerzielungsmöglichkeiten (59) zu einer Attraktivierung beitragen.

49 Prozent der befragten Finanzinstitute schätzen ihre Expertise im Bereich der Kommunalfinanzierung als gut bis sehr gut ein. Dass der Mittelwert im Vergleich zum Vorjahr von 2,24 auf 2,72 abgesunken ist, kann wohl auch

darauf zurückgeführt werden, dass sich prozentual diesmal deutlich weniger Sparkassen und Genossenschaftsbanken an der Umfrage beteiligt hatten (diesmal 34 Prozent, 2018 waren es noch 57 Prozent). Den Kommunen haben die Institute hinsichtlich der Kompetenz im Bereich Finanzen im Durchschnitt eine 2,82 ausgestellt (Vorjahr 2,62). Über einen digitalen Marktplatz haben bereits über zwei Drittel der befragten Institute einer Kommune bzw. einem kommunalen Unternehmen ein Kreditangebot unterbreitet. Mehrheitlich schätzen die Finanzinstitute die Kommunen als aufgeschlossen gegenüber neuen Wegen der Finanzierung ein. Eine deutliche Mehrheit geht von einer zunehmenden Bedeutung des Kapitalmarktes (zum Beispiel Schuldscheine, Anleihen) für die Kommunen in den nächsten fünf Jahren aus.

Das Kommunal-Barometer 2019 kann angefragt werden unter [www.commnex.de/kommunal-barometer](http://www.commnex.de/kommunal-barometer).

Az.: 41.5.6-003/002

Mitt. StGB NRW April 2019

## 140 Steuerliche Änderungen zu Dienstfahrrädern

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Bundestag die Dienstfahrzeugbesteuerung neu geregelt und festgelegt, dass Diensträder zukünftig steuerlich gefördert werden. Die Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2019 und befristet bis zum 31. Dezember 2021. Nachfolgende werden einige Informationen zur Neuregelung dargestellt.

### 1. Steuerbefreiung für Diensträder (Fahrräder & Pedelecs)

Ab dem 1. Januar 2019 entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von Diensträdern, wenn diese seitens des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Nr. 37 EStG - neue Fassung). Hinsichtlich der Zusätzlichkeit zum Arbeitslohn ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber entscheidend für die Auslegung des Gesetzes.

Auf das steuerfrei überlassene Dienstrad entfallen auch keine Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Die Anschaffung sowie die laufenden Kosten des Dienstrades können aber vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nutzt der Arbeitnehmer das Pedelec für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, wird dies nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

#### a) Vollständige Kostenübernahme

Eine Versteuerung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines Dienstrads ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber die vollständigen Anschaffungskosten beziehungsweise die diesbezüglichen Leasingraten trägt und keine Beteiligung der Mitarbeitenden über eine Bruttogehaltsumwandlung erfolgt. Dies schließt nach allgemeiner Auffassung auch die Übernahme von Versicherung oder Inspektion über eine Bruttogehaltsumwandlung durch

den Arbeitgeber aus. Die Übernahme sonstiger Nebenkosten für beispielsweise Reparatur- und/oder Instandhaltung durch den Arbeitnehmer sollte hierbei unschädlich sein.

Hingewiesen sei darauf, dass nur die Nutzungsüberlassung steuerbefreit ist, nicht aber eine etwaige Eigentumsübertragung auf den Arbeitnehmer. Die Nutzung des Dienstrades wäre in einem Überlassungsvertrag oder einem Zusatz zum Arbeitsvertrag zu regeln. Von einer Kaufoption für den Arbeitnehmer, zum Beispiel bei Leasingverträgen, ist nach derzeitiger Rechtsauslegung abzuweichen, da der Arbeitnehmer ansonsten vom Finanzamt unter Umständen als wirtschaftlicher Leasingnehmer betrachtet werden könnte, was die Nachzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge haben könnte. Ein BMF-Schreiben zur genauen Anwendung der neuen gesetzlichen Regeln liegt aber noch nicht vor, wird für das laufende Jahr aber erwartet.

#### b) Bezuschussung

Unklar ist, ob auch eine Bezuschussung eines Dienstrades steuerbefreit wäre (Arbeitgeber stellt zum Beispiel pauschal 1.500 Euro für die Anschaffung eines Dienstrades zur Verfügung, Arbeitnehmer schießt 500 Euro dazu, um ein höherwertiges Dienstrad nutzen zu können).

Sofern der Arbeitgeber nur den Versicherungs- und/oder Inspektionsanteil übernimmt, nicht aber die Anschaffung des Dienstrades als solches, ändert sich aller Voraussicht nach für Arbeitgeber und Mitarbeitende nichts. Es bleibt bei der Versteuerung des Nutzungsanteils in Höhe von 1 Prozent der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers pro Monat.

#### 2. Neue Regelungen für S-Pedelecs

S-Pedelecs verfügen über eine elektrische Motorunterstützung bis 45km/h.

Sollten Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden auch die Möglichkeit geben, schnelle E-Bikes, sogenannte S-Pedelecs (Motorunterstützung bis 45 km/h) zu beziehen, so gilt für die Nutzer dieser Fahrzeuge bei neu abgeschlossenen Leasingverträgen ab dem 1. Januar 2019 die Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1-Prozent-Regel, die sogenannte neue „0,5-Prozent-Regel“.

Durch diese Halbierung der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis des Herstellers, abgerundet auf volle 100 Euro) sparen Nutzer dieser Fahrzeugkategorie zukünftig also die Hälfte des zu versteuernden geldwerten Vorteils für die private Nutzung. Wie bisher müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 Prozent der (nun halbierten) Bemessungsgrundlage pro Entfernungskilometer und Monat angesetzt werden.

Die oben genannte Regelung gilt nur für Neuverträge, für bereits laufende Leasingverträge für S-Pedelecs gilt weiterhin die alte 1-Prozent-Regel.

### 3. Steuervorteile für Selbstständige

Für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende gibt es eine weitere Förderung: Ab dem 1. Januar 2019 fällt beim Leasing von betrieblich genutzten Rädern und Pedelecs für drei Jahre die Entnahmebesteuerung weg. In der Praxis heißt das: Das Leasing wird deutlich günstiger. Insbesondere bei Neuverträgen - aber auch laufende Verträge profitieren von den vorteilhaften Bedingungen.

Az.: 41.6.6.1-001/004 Mitt. StGB NRW April 2019

#### 141 Fachtagung zu Entwicklung des NKF in Herten

Zu den Anfang 2019 in Kraft getretenen Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht (2. NKFVG, KomHVO) findet am 28. Mai 2019 in der Zeche Ewald in Herten eine vom Studieninstitut Emscher-Lippe in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen organisierte Fachtagung mit Referenten aus Ministerium und Praxis statt.

Die Tagung richtet sich an Mitglieder von Verwaltungsvorständen, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen und Rechnungsprüfung. Der Flyer der Veranstaltung kann im StGB NRW-Internetangebot ([www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)) unter Informationen > Info nach Fachgebieten > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich eingesehen werden.

Az.: 41.4.1.1-001/002 mu Mitt. StGB NRW April 2019

#### 142 Prüfung der Transaktion zwischen RWE und E.ON

RWE und E.ON haben ihre geplante Transaktion Anfang Februar 2019 bei der EU-Kommission offiziell beantragt. Am 26.02.2019 hat die Kommission die Übernahme der E.ON-Vermögenswerte der Stromerzeugung durch RWE bereits in der 1. Phase des Fusionskontrollverfahrens, dem Vorprüfungsverfahren, genehmigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Teil des Deals den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Stromerzeugung und -großhandel nicht behindern dürfte. Nähere Informationen erhalten Sie auf den Webseiten der Europäischen Kommission.

Die Genehmigung betrifft allerdings nicht den umgekehrten, für die Kommunen interessanteren Fall der Übernahme der Innogy SE durch E.ON. Für diesen Teil des Geschäfts dauert die erste Phase (Vorprüfungsverfahren) bis zum 07.03.2019. Die Kommission hat in den letzten Wochen umfangreiche Fragebögen an Energieversorgungsunternehmen verschickt. Wir gehen davon aus, dass es dann zu einer vertieften Prüfung im Hauptprüfungsverfahren kommen wird, das mindestens 3 Monate dauern wird. Wir rechnen mit einer Entscheidung der Kommission für diesen Teil des Deals im 3. Quartal 2019. Soweit bekannt soll das deutsche Geschäft von Innogy in einer Regionalgesellschaft zusammengefasst werden. Diese wird die Aufgaben Breitband, Konzessionen, Smart City und Stadtwerkebeteiligungen übernehmen und damit Ansprechpartner für die Kommunen sein. Netzbetreiber soll die Westnetz GmbH bleiben.

Az.: 28.6.1-002/016 we Mitt. StGB NRW April 2019

### 143 58 Mrd. Euro Rekordüberschuss des Staates

Nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) betrug der Finanzierungsüberschuss des Staates - d. h. von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung - im Jahr 2018 58,0 Milliarden Euro. Das ist absolut gesehen der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (3.386 Milliarden Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Überschussquote von +1,7 Prozent.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.543,6 Milliarden Euro) und der Ausgaben (1.485,5 Milliarden Euro) des Staates. Auf allen staatlichen Ebenen waren - bundesweit gesehen - die Einnahmen höher als die Ausgaben. Den höchsten Überschuss im Jahr 2018 realisierte mit 17,9 Milliarden Euro der Bund, bei dem unter anderem die vorläufige Haushaltsführung bis Juli 2018 laut Destatis ausgabendämpfend wirkte. Die Länder erwirtschafteten 2018 einen Finanzierungsüberschuss von 11,1 Milliarden Euro. Die vollständige Pressemitteilung (Nr. 065 v. 22.02.2019) kann im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> abgerufen werden.

Az.: 41.12.3-001/001 mu Mitt. StGB NRW April 2019

---

## Schule, Kultur, Sport

---

#### 144 Zukunftspreis 2019 für Stadtbibliothek Greven

Die Stadtbibliothek Greven ist für ihr im Jahr 2017 gestartetes Projekt „Make IT“ mit dem renommierten Preis „Zukunftsgestalter in Bibliotheken“ ausgezeichnet worden. Der StGB NRW gratuliert seiner Mitgliedsstadt Greven zu dieser hervorragenden Leistung!

Der Preis „Zukunftsgestalter in Bibliotheken“ existiert seit dem Jahr 2012. Er wird vom Verlag De Gruyter gestiftet und in Kooperation mit der Zeitschrift BIBLIOTHEK Forschung und Praxis (BFP) sowie der Zukunftswerkstatt Kultur- und Wissensvermittlung verliehen.

Im Rahmen von „Make IT“ unterstützt die Stadtbibliothek Greven Kindergärten und Schulen mit intensiver Netzwerkarbeit sowie mit Medienboxen zum Ausleihen und zahlreichen Materialien für den einfachen Einstieg in digitale Lernwelten.

Az.: 43.2.3-007/001 Mitt. StGB NRW April 2019

Die Medienberatung NRW setzt am 09.04.2019 in Düsseldorf die Reihe der „Schulträgetagungen“ fort, die sich in den letzten Jahren als wichtige Informations- und Austauschplattform rund um das Thema schulische IT-Infrastruktur etabliert hat. Es wird ein kostenloser Mittagsimbiss bereitgestellt. Interessierte kommunale Praktiker können sich online zu der Veranstaltung anmelden: <https://is.gd/pPcF5S>

Az.: 42.14-003/003

Mitt. StGB NRW April 2019

### Pressemitteilung: Digitalpakt und Schulfinanzierung

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die Einigung zwischen Bund und Ländern betreffend den Digitalpakt. „Die Digitalisierung des Schulunterrichts ist entscheidend für die Zukunftsperspektiven unserer Kinder - daher ist die Bereitstellung der im Koalitionsvertrag versprochenen fünf Milliarden Euro unabdingbar“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Der Digitalpakt soll es dem Bund ermöglichen, in größerem Umfang als bisher in die kommunale Schulinfrastruktur zu investieren. Hierfür ist nach Auffassung des Bundes eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Vor Verabschiedung des Digitalpakts war es zwischen Bund und Ländern zu Meinungsverschiedenheiten über dessen Ausgestaltung gekommen. Schließlich kam aus dem Vermittlungsausschuss der Vorschlag, die vorgesehene Mitfinanzierung durch die Länder zu streichen und die inhaltlichen Mitwirkungsbefugnisse des Bundes im Bildungsbereich zu begrenzen. Dies wurde am 21.02.2019 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat wird am 15.03.2019 abschließend darüber entscheiden. Seine Zustimmung gilt jedoch als sicher.

„Die Diskussion über den Digitalpakt zeigt, dass das hergebrachte System der Schulfinanzierung an seine Grenzen gekommen ist“, betonte Schneider. Die klassische Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten sei neuartigen Herausforderungen wie der Digitalisierung des Unterrichts nicht gewachsen. „Der Digitalpakt ermöglicht lediglich die Anschaffung einer digitalen Grundausstattung für die Schulen“, merkte Schneider an. Was die Übernahme der laufenden Kosten etwa für Ersatzbeschaffungen und Support angehe, müsse das Land mit den Kommunen eine eigene Lösung finden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW bemüht sich aktuell darum, in Arbeitsgruppen mit kommunalen Praktikern die kommunale Mehrbelastung durch die Schuldigitalisierung festzustellen und Vorschläge für eine Novellierung des Systems der Schulfinanzierung zu entwickeln.

Az.: 42.14-017/004

Mitt. StGB NRW April 2019

### 450 Straftäter wegen Gewalt an Kindern verurteilt

2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 450 Straftäter rechtskräftig verurteilt, denen insgesamt 648 Kinder (unter 14 Jahren) zum Opfer gefallen waren.

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt anlässlich des Tages der Kriminalitätsoffer (22. März 2019) mitteilt, waren das 5,4 Prozent mehr misshandelte bzw. missbrauchte Kinder als ein Jahr zuvor.

567 Kinder (87,5 Prozent) waren Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder einer sexuellen Nötigung durch 380 Straftäter geworden, die im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig verurteilt wurden. Darunter waren 163 Kinder, die von schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Nötigung oder von einer Vergewaltigung betroffen waren. 61 der aufgrund dieser Straftaten Verurteilten waren Jugendliche, fünf davon waren Mädchen.

Zu welchem Zeitpunkt sich eine Tat ereignet hat, die der jeweiligen Verurteilung vorausging, lässt sich aus den Daten nicht ermitteln, da Tatzeitpunkt und Strafprozess nicht unbedingt im gleichen Jahr stattfanden. Die betrachteten Delikte, bei denen Kinder die Opfer waren, umfassen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB §§ 176 bis 178), gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (StGB §§ 211 bis 227) sowie gegen die persönliche Freiheit (StGB §§ 235 bis 239). Andere Gewaltdelikte, wie zum Beispiel Raub, wurden hier nicht berücksichtigt. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW April 2019

### Mehr Personal 2017 in NRW-Pflegeeinrichtungen

Ende 2017 waren in Nordrhein-Westfalen 175.888 Personen in 2.824 Pflegeheimen (stationären Pflegeeinrichtungen) und 83.864 Personen bei 2.823 ambulanten Pflegediensten tätig. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, stieg die Gesamtzahl der Beschäftigten gegenüber 2015 um 5,4 Prozent auf 259.752.

Die Beschäftigtenzahl der ambulanten Pflegedienste erhöhte sich um 11,2 Prozent. In Pflegeheimen lag der Anstieg bei 2,8 Prozent. Etwa die Hälfte des gesamten Personals war 2017 teilzeitbeschäftigt (137.207). Daneben wurden 68.062 Vollzeitkräfte (+6,6 Prozent) und 33.070 sogenannte „Mini-Jobber“ (-2,0 Prozent) in den Einrichtungen eingesetzt. Außerdem wurden 19.224 Auszubildende oder (Um-)Schüler in den nordrhein-westfälischen Pflegebetrieben (+3,5 Prozent) ausgebildet.

Im Vergleich zur letzten Erhebung von Ende 2015 erhöhte sich die Zahl der nordrhein-westfälischen Pflegeeinrich-

tungen um 8,2 Prozent auf 5.647. Etwa jede zweite Einrichtung befand sich in privater (2.902) oder freigemeinnütziger (2.614) Trägerschaft; 131 Einrichtungen wurden von der „öffentlichen Hand“ betrieben.

Durchschnittlich waren in jedem der 2.824 Pflegeheime 62 Personen tätig; gut die Hälfte (57,0 Prozent) der Arbeitskräfte verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen, therapeutischen, pädagogischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. 20,9 Prozent der Beschäftigten hatten einen anderen Berufsabschluss.

Weitere 22,1 Prozent hatten keinen Berufsabschluss oder befanden sich noch in einer Ausbildung oder Umschulung. Die 2.823 Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen beschäftigten im Schnitt jeweils 30 Personen. Dort verfügten zwei Drittel (66,4 Prozent) des Pflegepersonals über eine fachspezifische Ausbildung, 19,6 Prozent besaßen einen anderen Abschluss und 14,0 Prozent hatten keinen Berufsabschluss oder befanden sich noch in Ausbildung oder Umschulung.

(Quelle: IT NRW 047/19 v. 8.3.2019)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW April 2019

## Wirtschaft und Verkehr

### 149 Höhere Zuschüsse für kommunalen Straßenbau

Das Land NRW erhöht die seit 2012 unveränderten Fördersätze für den kommunalen Straßenbau. Der Mindestfördersatz wird von 60 Prozent auf 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gesteigert. Die Kreise, Städte und Gemeinden, die als strukturschwach gelten und daher in der Gebietskulisse des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP) liegen, erhalten einen erhöhten Fördersatz von 75 Prozent. Für alle Kommunen steigt die Förderung des kommunalen Anteils bei der Beseitigung und Sicherung von Bahnübergängen auf 80 Prozent (bisher 70 bzw. 75 Prozent).

Die Förderung des Straßenbaus in den Kreisen, Städten und Gemeinden des Landes ist ein wichtiger Baustein der nordrhein-westfälischen Verkehrspolitik. Im laufenden Jahr werden die Fördermaßnahmen im Wesentlichen noch aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert. Ab 2020 übernimmt das Land die Finanzierung vollständig aus eigenen Haushaltsmitteln. Die geänderten Konditionen gelten ab sofort.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich sämtliche Maßnahmen, die in den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau aufgeführt sind. Förderschwerpunkte sind der Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen, Erhaltungsmaßnahmen einschließlich Brückensanierungen sowie die Beseitigung und sicherheitstechnische Nachrüstung von Bahnübergängen. Aber auch der klassische Straßenneubau in Gestalt von Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen ist förderfähig.

Bei der Beseitigung oder Sicherung von Bahnübergängen muss die Kommune als beteiligte Straßenbaulastträgerin gesetzlich ein Drittel der Kosten übernehmen. Hier entlastet das Land die Kommunen künftig mit einem einheitlichen Satz von 80 Prozent. Voraussetzung für die Programmaufnahme ist, dass Baureife gegeben ist und die Bauvorbereitung einen unverzüglichen Baubeginn erwarten lässt.

Zuständige Bewilligungsbehörden für die Anträge der Kommunen sind die fünf Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Auf deren Internetseiten stehen umfangreiche Detailinformationen zum Förderbereich kommunaler Straßenbau bereit. Das Programm wird in der Regel im zweiten Quartal des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2019

### 150 Verordnung in Arbeit zur Zulassung von E-Scootern

Das Bundesverkehrsministerium erarbeitet eine Verordnung, mit der E-Scooter in den Städten zugelassen werden sollen. Ziel ist es, eine Ergänzung für die letzte Meile von Haltestellen zum Zielort zu schaffen. Sobald die Verordnung fertig gestellt ist, wird sie der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. E-Scooter sollen wie Fahrräder - nur mit besonderen Vorschriften - behandelt werden. Erlaubt ist die Benutzung von Rollern, die weniger als 12 km/h fahren, ausschließlich auf Gehwegen, während Roller zwischen 12 und 20 km/h vorrangig auf Radwegen gefahren werden sollen. Die Straßenverkehrsbehörden können darüber hinaus Ausnahmeregelungen zur Benutzung der Gehwege erlassen.

Die Scooter brauchen einen Versicherungsaufkleber. Ein Helm muss nicht benutzt werden, ebenso wenig braucht es einen Führerschein. Ursprünglich war vorgesehen, dass ein Mofa-Führerschein vorausgesetzt wird. Damit soll der einfache Zugang gewährleistet werden.

Weiterhin soll eine Ausnahmeverordnung für Geräte ohne Lenkstange auf den Weg gebracht werden. Hiermit sollen selbstfahrende Skate-boards, Hoverboards genannt, noch im ersten Halbjahr 2019 auf öffentlichen Straßen erlaubt werden.

Gerade Anbieter von Sharing-Plattformen warten auf die Zulassung der E-Scooter, da in diesem Bereich ein großes Marktpotenzial gesehen wird. Die Scooter brauchen eine geringere Auslastung als beispielsweise Autos oder Fahrräder um profitabel zu sein. In einigen europäischen Städten, wie Madrid, Wien oder Brüssel sind die Scooter bereits zugelassen.

#### Anmerkung

Die Zulassung von E-Scootern und weiteren Elektrokleinstfahrzeugen ist ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Mobilität in den Städten. Insbesondere als Ergänzung zum ÖPNV sind sie eine echte zusätzliche Alternative zum Auto und können perfekt für die Wege von der Haltestelle bis zum Ziel genutzt werden. Es ist

positiv zu bewerten, dass die Scooter den Fahrrädern gleichgestellt werden und nicht, wie zunächst beabsichtigt, eine Führerscheinplicht eingeführt wird.

Wichtig ist immer, dass die Verkehrssicherheit für die Nutzer, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird. Daher ist der Gedanke die E-Scooter auf Radwegen zuzulassen grundsätzlich richtig, allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Radwegeinfrastruktur bereits an die Grenzen kommt. Die Zulassung der E-Scooter muss also mit einer Radwegeoffensive einhergehen. Der Bund kann mit dem Ausbau der Radwege an Bundesstraßen vorangehen. Dabei geht es nicht nur darum, neue Radwege zu bauen, sondern auch die bestehende Infrastruktur zu erneuern (Quelle: DStGB Aktuell 09/19 vom 1. März 2019).

Az.: 33.1.2-004/001

Mitt. StGB NRW April 2019

## 151 Difu-Leitfaden zu Parkraummanagement

In vielen Städten ist Parken eines der umstrittensten Themen der Verkehrspolitik. Steigende Einwohner- und Pkw-Zahlen lassen den Platz knapp werden. Der Wirtschaftsverkehr verschärft das Problem. Handlungsbedarf erzeugen auch die Klimaschutzziele und Vorgaben zur Luftreinhaltung.

Ein generelles Umsteuern ist daher notwendig. Reduktion und Bewirtschaftung von Parkraum sind hierbei zentrale Instrumente. Als gängige Einwände gegen ein solches Parkraummanagement hört man oft: „Parkgebühren sind Abzocke - Parkgebühren sind sozial ungerecht - Irgendwo müssen die Autos ja hin - Mich kommt keiner mehr besuchen - Als Pendlerin bin ich auf das Auto angewiesen - Ohne Parkplätze kann ich mein Geschäft schließen...“

Ein neuer Leitfaden greift diese Einwände auf und gibt Kommunen Tipps für den kommunikativen und verwaltungspraktischen Umgang mit dem Thema. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat den Leitfaden zusammen mit der Agentur tippingpoints im Auftrag von Agora Verkehrswende erarbeitet.

Juristische Beratung steuerte die Berliner Anwaltskanzlei Becker Büttner Held bei. Darüber hinaus wurden vielfältige Erfahrungen aus Kommunalpolitik und -verwaltung mit einbezogen. Der Leitfaden enthält zahlreiche Abbildungen und kann im Internet kostenfrei abgerufen oder bestellt werden unter [www.difu.de/12436](http://www.difu.de/12436).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2019

## Bauen und Vergabe

### 152 5,8 Prozent mehr Baugenehmigungen in NRW

Im Jahr 2018 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern nach vorläufigen Ergebnissen mit 55.543 Wohneinheiten 5,8 Prozent mehr Wohnungen zum Bau freigegeben als im Jahr 2017 (damals: 52.481 Wohnun-

gen). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, wurden sowohl mehr Neubauten (+6,3 Prozent auf 49.488) als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (+2,0 Prozent auf 6.055) genehmigt.

Jahr	Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen			
	Wohnungen insgesamt	darunter Wohnungen in neuen		
		Ein-	Zwei-	Mehr- <sup>1)</sup>
familienhäusern				
*) einschl. Wohnheime; 1) vorläufige Ergebnisse				
2009	35.991	14.792	2.836	14.008
2010	36.441	14.102	2.804	15.487
2011	38.822	16.069	2.952	15.773
2012	39.989	14.302	2.976	18.417
2013	49.586	15.247	3.504	24.661
2014	45.630	13.667	3.156	23.280
2015	55.805	15.344	3.662	30.232
2016	66.555	14.545	4.116	36.957
2017	52.481	12.838	3.548	29.333
2018 <sup>1)</sup>	55.543	13.519	3.458	31.881

Der Anstieg bei den neu errichteten Wohngebäuden (+6,9 Prozent auf 48.858) ist insbesondere auf das Plus bei den Wohngebäuden mit drei und mehr Wohnungen auf 30.596 Einheiten (+14,6 Prozent) zurückzuführen. Bei Einfamilienhäusern gab es einen Anstieg um 5,3 Prozent auf 13.519 Einheiten. Die Zahl der Genehmigungen für Zweifamilienhäuser war mit 3.458 um 2,5 Prozent und die für Wohnungen in Wohnheimen mit 1.285 um 51,3 Prozent niedriger als 2017. Bei Eigentumswohnungen gab es einen Anstieg um 16,9 Prozent auf 11.038, bei Mietwohnungen um 4,2 Prozent auf 37.820 Wohnungen.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr

Mitt. StGB NRW April 2019

### 153 Tag des offenen Denkmals am 08.09.2019

Der Tag des offenen Denkmals findet im Jahr 2019 zum 26. Mal statt - und zwar am 8.09.2019. Rund 3,5 Millionen Kulturbegeisterte besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 8.000 historischen Gebäude, archäologischen Stätten, Gärten und Parks, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten.

Der Denkmaltag 2019 steht unter dem Motto „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“. Das Motto lädt anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Bauhauses dazu ein, den Blick auf alle revolutionären Ideen und den technischen Fortschritt über die Jahrhunderte zu richten und darauf, wie diese neue Kunst- und Baustile herbeiführten und somit ein Zeitzeugnis der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten darstellen.

Unabhängig von Denkmalgattung, Zeit und Ort sind Umbrüche überall zu finden.

Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz - wie jedes Jahr - der 31.05. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden ab Anfang August 2019 im bundesweiten kartenbasierten Programm veröffentlicht, das unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de) auch als druckbares Pdf und mobile App verfügbar sein wird. Im Internet finden sich auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: 20.7.4-003/001 we Mitt. StGB NRW April 2019

## 154 **Beschluss zu Interessenkollision bei Vergabeverfahren**

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 - 15 Verg 6/18 - zur Frage der Interessenkollision eines Beraters, der gleichzeitig für ein Stadtwerk als öffentlicher Auftraggeber und einen Bieter tätig wird wie folgt Stellung genommen: Eine Interessenkollision liegt vor, wenn ein Berater sowohl den öffentlichen Auftraggeber im Vergabeverfahren als auch die an der Angebotsabgabe beteiligte Muttergesellschaft des Beigeladenen in einem anhängigen Rechtsstreit des Antragstellers gegen die Muttergesellschaft unterstützt.

Die Stadtwerke einer Gemeinde suchen im Wege der Ausschreibung einen strategischen Partner für eine spätere gemeinsame Bewerbung um eine Stromlieferungskonzession. Die strategische Partnerschaft schreiben die Stadtwerke als Dienstleistungskonzession im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. Im Ergebnis der Ausschreibung soll der Zuschlag einem Bieter erteilt werden, dessen Muttergesellschaft sich in anderen Angelegenheiten der Hilfe desselben Beraters bedient und auch schon zuvor bedient hat wie die Stadtwerke im Rahmen der Ausschreibung. Hiergegen wendet sich ein anderer Bieter.

Die Stadtwerke haben gegen das Gebot verstoßen, dass kein Dienstleister in einem Vergabeverfahren mitwirken darf, bei dem ein Interessenkonflikt besteht. Die Suche nach dem strategischen Partner wird deshalb auf den Stand unmittelbar nach Eingang der Teilnahmeanträge zurückversetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren zu wiederholen, weil ab dann in der Person des Beraters der Stadtwerke ein Interessenkonflikt vorlag.

Das Bestehen eines Interessenkonflikts wird nach § 5 Abs. 2 KonzVgV bzw. § 6 Abs. 2 SektVO vermutet, weil der Berater der Stadtwerke zum einen bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt ist, zum anderen aber in anderen Angelegenheiten auch die Muttergesellschaft des Erstplatzierten unterstützt bzw. unterstützt hat. Die Interessen des Erstplatzierten und die seiner Muttergesellschaft sind im Vergabeverfahren gleich zu behandeln. Denn die Interessen des Erstplatzierten werden von der Muttergesellschaft vertreten. Sie hat in seinem Namen und in seiner Vertretung den Teilnahmeantrag und das Angebot eingereicht und den Schriftverkehr mit den Stadtwerken geführt.

Die gesetzliche Vermutung eines Interessenkonflikts kommt deshalb zum Tragen, weil die Beratungsleistungen für die Muttergesellschaft des Erstplatzierten noch zeitgleich während des Vergabeverfahrens erfolgt sind. Der Berater hatte auch Einfluss auf das Vergabeverfahren. Er hat zumindest einen wesentlichen Teil des Auswertungsgutachtens zu verantworten, also die Zuschlagsentscheidung vorbereitet. Der gesetzlich vermutete Interessenkonflikt ist nicht aufgrund der unterschiedlichen Beratungsgegenstände ausgeschlossen. Entscheidend ist, dass nicht festgestellt werden kann, dass auf keinen Fall ein persönliches Interesse des Beraters aufgrund seiner Leistungen in den anderen Angelegenheiten seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beeinträchtigen kann.

Es ist richtig, dass das OLG nicht allein auf die formale Unterscheidung zwischen Mutter und Tochter abgestellt hat. Soll bei Vergabeverfahren die Hilfe von Beratern in Anspruch genommen werden, empfiehlt es sich für Kommunen oder Stadtwerke, in den Beraterverträgen ausdrücklich eine Hinweispflicht des Beraters zu verankern, für den Fall, dass Interessenkollisionen möglich erscheinen. Die Entscheidung muss dann durch den Auftraggeber erfolgen.

Für den Fall, dass der Vertrag deshalb vorzeitig beendet wird, sollte der Vertrag die Vergütungsfolgen regeln und auch Anreize für einen rechtzeitigen Hinweis setzen, etwa durch die Zusage von Ersatzaufträgen o. ä.. Unterbleibt der Hinweis, hat der Auftraggeber nach einem Nachprüfungsverfahren allenfalls einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens, der sich häufig aber gar nicht vollständig in Geld ersetzen lässt

(Quelle: IBR 2018, 149).

Az.: 21.1.1.5-001/002 we Mitt. StGB NRW April 2019

## 155 **Neubau im ländlichen Raum proportional stärker**

Die meisten Neubauten entstehen im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf dem Land. Im Jahr 2018 sind in Deutschland rund 300.000 Wohnungen neu fertiggestellt worden. Nach einer aktuellen Datenauswertung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entstehen hiervon im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten neuen Wohnungen auf dem Land. Gewinner sind insoweit das Emsland (Lingen, Meppen, Haselünne etc.), das südliche Ostfriesland, der Südwesten von Hamburg, Teile der Lüneburger Heide und des südlichen Brandenburgs sowie große Teile Bayerns und das südöstliche Baden-Württemberg.

Gründe für den starken Neubauboom auf dem Land ist insbesondere, dass für viele Menschen das Bauland in den Großstädten zu knapp, preislich zu hoch und damit unerschwinglich ist. Auch bestätigt der Wohnungsbautrend in viele ländliche Räume Umfragen, wonach „nur“ 18 Prozent der Deutschen gerne in der Großstadt leben möchten. Daher ist auch die vielfache Aussage, wonach es eine Landflucht sowie einen Zuzug nur in die Großstädte gibt, zu einseitig und undifferenziert.

Bei den Neubauchampions im ländlichen Raum ist nicht weiter überraschend, dass diese vielfach im Umkreis von Großstädten (Berlin, Hamburg, München) liegen, aber auch Regionen bevorzugt werden, die gut verkehrsmäßig, insbesondere mit Bahnverbindungen, an die Metropolen angeschlossen sind.

#### *Anmerkung*

DStGB und StGB NRW fordern nicht zuletzt vor dem Hintergrund der großen Bedeutung ländlicher Räume eine nachhaltige Stärkung dieser Regionen und einen massiven Ausbau der Infrastruktur dort. Dies betrifft neben dem Ausbau des Glasfasernetzes sowie einen Aufbau der 5G-Mobilfunkversorgung auch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur (ÖPNV und Schnellbahnen), aber auch Investitionen in funktionsfähige schulische und berufliche Bildungseinrichtungen, in die Gesundheitsinfrastruktur und die Kinderbetreuung sowie in gute Kultur- und Freizeitangebote. Von grundlegender Bedeutung ist dabei eine entsprechende Finanzausstattung der Kommunen.

Die Hinwendung breiter Bevölkerungskreise zu ländlichen Räumen widerspricht im Übrigen den aktuellen Empfehlungen des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung in Halle (IWH), wonach künftig Förderimpulse auf die Großstädte und Ballungszentren konzentriert werden sollten. Durch diese Empfehlungen des Leibniz-Instituts wird ein gefährlicher und so nicht bestehender Gegensatz zwischen Land und Stadt geschürt. Ziel muss es vielmehr sein, Maßnahmen für Stadt und Land in dem Sinne gemeinsam zu denken und anzugehen, dass es der Stadt nur dann gut gehen kann, wenn es auch dem Land gut geht und umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund hat der DStGB im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eine zunehmend weitere Konzentration von Wirtschaft sowie Arbeitsplätzen und damit auch Wohnungen in die Großstädte hinterfragt. Der damit verbundene Siedlungsdruck auf viele urbane Räume stellt zunehmend eine ökologische und ökonomische Belastung dar. Hinzu kommt, dass in der Folge für immer mehr Bevölkerungskreise ein bezahlbares Wohnen in vielen Großstädten nicht mehr möglich ist.

Demgegenüber sind in vielen ländlichen Räumen Wohnungen bezahlbar und stehen oft sogar leer. Mit allen Maßnahmen und Gesetzesnovellen werden wir jedenfalls keine umfassende Lösung zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen allein in den großen Städten erreichen können. Erforderlich ist daher im Sinne einer „Win-Win-Situation“ eine Entlastung der Ballungszentren und in der Folge eine Stärkung ländlicher Räume.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW April 2019

## **156 Urteil zu Flüchtlingsunterkünften im Planungsrecht**

Die planungsrechtliche Begünstigung nach § 246 Abs. 9 BauGB für Vorhaben, die der Unterbringung von Geflüchteten oder Asylbegehrenden dienen, kommt nur Bauvorhaben zugute, mit denen die öffentliche Hand ihrer Un-

terbringungsverantwortung genügen will. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht am 21.02.2019 entschieden (Urteil vom 21.02.2019, Az.: 4 C 9.18).

Die Klägerin beehrte vorliegend von der beklagten Stadt K. eine Baugenehmigung für den Bau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende im Außenbereich. Die Stadt sah keinen Bedarf für eine solche Einrichtung und lehnte den Bauantrag ab. Die auf Erteilung der Baugenehmigung gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel ließ der Bau die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten und war daher unzulässig (ZfBR 2018, 482). Die Klägerin könne sich nicht auf § 246 Abs. 9 BauGB berufen, der - befristet bis zum 31.12.2019 - den Bau von Flüchtlingsunterkünften erleichtert. Die Norm begünstige allein die Flüchtlingsunterbringung in öffentlicher Verantwortung. Private Vorhaben seien nur privilegiert, wenn die öffentliche Hand einer eigenen Unterbringungsverpflichtung in dem privaten Vorhaben nachkommen wolle. Daran fehle es.

Diese Auffassung hat das BVerwG bestätigt. § 246 Abs. 9 BauGB begünstige Vorhaben, die der „Unterbringung“ von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Unterbringung sei nur die öffentlich verantwortete Unterbringung, sei es in Bauten der öffentlichen Hand, sei es in privaten Unterkünften. Dies folge aus dem fachsprachlichen Wortlaut und den Gesetzgebungsmaterialien.

Es müsse daher durch Abstimmung mit der öffentlichen Hand oder in sonstiger Weise hinreichend gesichert sein, dass ein Bau für die öffentlich verantwortete Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden genutzt werden wird. Anderenfalls komme § 246 Abs. 9 BauGB einem Vorhaben nicht zugute.

#### *Anmerkung aus kommunaler Sicht*

Die vorliegende Entscheidung des BVerwG sorgt in einem wichtigen Punkt für Klarheit: Unter „Unterbringung“ im Sinne des § 246 Abs. 9 BauGB ist nur die öffentlich verantwortete Unterbringung, sei es in Bauten der öffentlichen Hand, sei es in privaten Unterkünften, zu verstehen. Ob die vorliegende Regelung vom Gesetzgeber ggf. über den 31.12.2019 hinaus verlängert wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Das federführende Bundesbauministerium (BMI) stand bislang derartigen Vorschlägen, auch in Bezug auf die Regelungen des § 246 Abs. 8 und § 246 Abs. 12 und 13 BauGB, eher ablehnend gegenüber.

Seit Februar führt das BMI aber eine Evaluierung des § 13b BauGB durch, in dessen Zuge auch Erfahrungen bei der Anwendung der Regelungen in § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB abgefragt werden. Die über das MHKBG laufende und vom StGB NRW mit Schnellbrief Nr. 47 vom 15.02.2019 begleitete Umfrage möchte zu § 246 BauGB insbesondere wissen, ob ein Bedarf für eine Verlängerung der Befristungen besteht. Insoweit wird nochmals die Bitte erneuert, sich an der Umfrage zu beteiligen.

Nach § 246 Absatz 9 BauGB können bis zum 31. Dezember 2019 der Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Unterbrin-

gung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient, die in § 35 Absatz 4 Satz 1 genannten öffentlichen Belange nicht entgegengehalten werden, da die Vorschrift die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB („Begünstigung“) bis dahin für entsprechend anwendbar erklärt.

Az.: 20.1.4.11-002/001 gr Mitt. StGB NRW April 2019

## 157 Mindest- und Höchstsätze der HOAI unter Druck

Im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland hat der Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen am 28.02.2019 zur HOAI Stellung genommen. Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Niederlassungsfreiheit beschränken und damit unionsrechtswidrig sind.

Nach Auffassung der Kommission hindert das System der Mindest- und Höchst Honorare der HOAI neue Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten am Marktzugang, soweit es diese, als Dienstleistungserbringer, für die es weniger leicht ist, Kunden zu gewinnen, daran hindert, ihre Leistungen zu Preisen unter den für die in Deutschland niedergelassenen Anbieter festgelegten Mindesttarifen anzubieten bzw. höherwertige Leistungen zu Preisen über den Höchsttarifen anzubieten. Sie hat daher beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland erhoben.

Generalanwalt Szpunar hat dem EuGH in seinen Schlussanträgen nunmehr vorgeschlagen, der Klage der Kommission stattzugeben und zu erklären, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen hat, indem sie Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zwingenden Mindest- und Höchstsätzen unterworfen hat.

Nach Ansicht des Generalanwalts greifen die streitigen Bestimmungen der HOAI, die für Planungsleistungen (nicht hingegen für Beratungsleistungen, diese sind nicht verbindlich geregelt) Mindest- und Höchstpreise vorsehen, in die Privatautonomie ein, beeinträchtigen die Möglichkeit der Unternehmen, über den Preis zu konkurrieren, und beschränken die Niederlassungsfreiheit. Als mögliche Rechtfertigung der in Rede stehenden Beschränkung kämen nur zwei zwingende Gründe des Allgemeininteresses in Betracht, nämlich der Verbraucherschutz und die Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus.

Deutschland habe jedoch nicht nachgewiesen, dass die Festsetzung von Mindestpreisen geeignet sei, eine hohe Qualität von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen zu erreichen, sondern habe sich auf allgemeine Erwägungen und Vermutungen beschränkt. Den Kern seines Vorbringens - ein verstärkter Preiswettbewerb führe zu einer Minderung der Qualität der Dienstleistungen - habe Deutschland nicht dargetan.

Nach Ansicht des Generalanwalts gilt der Wettbewerb bei Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf den Preis, im Allgemeinen als notwendiger, gewünschter und wirksamer Mechanismus in einer Marktwirtschaft. In den Sektoren, in denen die Dienstleistungserbringer besonders gut qualifiziert seien und strengen Bedingungen hinsichtlich ihrer Qualifikation unterlägen, werde Preiswettbewerb häufig als Bedrohung angesehen. Wie Preiswettbewerb diese besonders gut qualifizierten Menschen vom „Paulus zum Saulus“ wandeln solle, bleibe ein Rätsel.

Selbst wenn die in der HOAI vorgeschriebenen Mindestpreise geeignet wären, das Ziel der Qualität von Dienstleistungen zu erreichen, wären sie nicht erforderlich. Es gebe eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl die Qualität der Dienstleistungen als auch den Schutz der Verbraucher sicherstellen könnten: berufsethische Normen, Haftungsregelungen und Versicherungen, Informationspflichten, Pflichten zur Veröffentlichung von Tarifen oder zur Festlegung von Richtpreisen durch den Staat. Deutschland habe nicht nachgewiesen, dass die Wirkung der in Rede stehenden Bestimmungen zu Mindestsätzen die Qualität einer Dienstleistung und den Schutz der Verbraucher besser gewährleiste.

### Anmerkung

Nach den vorliegenden Schlussanträgen spricht vieles dafür, dass sich der EuGH im Ergebnis der Auffassung des Generalanwalts anschließen wird. Es bleibt abzuwarten, wie der Ordnungsgeber auf die Entscheidung reagieren und welche inhaltlichen Änderungen er vorschlagen wird. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens behalten alle bestehenden Verträge, einschließlich der vereinbarten Honorarsätze der HOAI, wie bisher ihre Gültigkeit.

Az.: 20.5.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW April 2019

## 158 Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NRW

Die Reaktivierung von Brachflächen ist in NRW mit seinen altindustriell geprägten Regionen in Verbindung mit der Sanierung von Altlasten ein wichtiger Baustein für die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Für eine effektive kommunale Planung müssen zunächst die Brachflächenpotenziale einer Kommune ermittelt und anschließend so aufbereitet werden, dass für alle Beteiligten die erforderlichen Angaben zur Lage und Art der Flächen verfügbar gemacht werden. Zur Erfassung von Brachflächen stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) seit 2015 einen Leitfaden zur Verfügung.

Der LANUV-Leitfaden beschreibt die notwendigen Datengrundlagen sowie Arbeitsschritte zur Erfassung von Brachflächen und stellt Identifizierungsmerkmale solcher Flächen an Beispielen vor. Zudem werden Hinweise zur Datenhaltung, Fortschreibung und Erweiterung beispielsweise für kommunale Brachflächenkataster gegeben.

In NRW gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Erfassung von Brachflächen und zur Bereitstellung von Flächeninformationen in einem Kataster. Durch das Gesetz zur Stärkung

der Innenentwicklung in den Städten vom 11.06.2013 wurde jedoch die Ermittlung von Flächenpotenzialen als Abwägungsgrundlage festgeschrieben. Das städtebauliche Bodenschutzgebot des § 1 a Abs. 2 BauGB Nr. 4 wurde dahingehend ergänzt, dass die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen nachvollziehbar begründet werden soll.

Der LANUV-Leitfaden beschreibt die Erfassung von Brachflächen im Siedlungsbereich. Betrachtet werden Flächen mit einer gewerblich-industriellen, verkehrlichen oder sonstigen baulichen Vornutzung inklusive Wohngebäude und einer Mindestgröße von 500 Quadratmetern, die Potenzial für neue Nutzungen bieten.

Um die Kenntnisse über Brachflächen und ihren Stellenwert im Flächenmanagement zu erhöhen, wird die Erfassung von Brachflächen durch das NRW-Umweltministerium unterstützt. Projekte zur Erfassung von Brachflächen werden in NRW nach den Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien mit einem Fördersatz von 80 Prozent gefördert.

Interessierte Kommunen können die Zuwendungen bei den regional zuständigen Bezirksregierungen beantragen. Die Förderung ist an eine einheitliche und nachprüfbar Vorgehensweise geknüpft, die in dem Leitfaden beschrieben ist. Die Vorgehensweise bietet aber wegen der unterschiedlichen Randbedingungen in den Kommunen ausreichend Gestaltungsspielraum, etwa bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der zu verwendenden Datengrundlagen.

Der Leitfaden kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

[www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/arbeitsblaetter/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/arbeitsblaetter/).

Az.: 25.1.1-002/001 gr

Mitt. StGB NRW April 2019

---

## Umwelt, Abfall, Abwasser

---

### 159 Dokumentation „Wasser in der Stadt“

„Wasser“ ist ein ureigenes kommunales Thema. Sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung sind in Deutschland Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der überwiegenden Zuständigkeit der Kommunen. Allein im Abwasserbereich sorgen über 10.000 kommunale Kläranlagen dafür, dass Abwasser in Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen EU-Staaten fast flächendeckend nach dem höchsten Reinigungsstandard behandelt wird. Trinkwasser kann in Deutschland bedenkenlos und in hervorragender Qualität jederzeit aus dem Wasserhahn getrunken werden.

Die kommunale Wasserwirtschaft steht gleichwohl vor neuen Herausforderungen: Investitionen in die Wasser- und Abwasserinfrastruktur, neue gesetzliche Vorgaben im Wasserrecht, der demografische Wandel, verbunden mit einem stetig sinkenden Wasserverbrauch sowie Nut-

zungskonkurrenzen verlangen nach innovativen Lösungen. Es ist daher richtig, dass die Bundesregierung im Oktober 2018 zu einem „Nationalen Wasserdialo“ eingeladen hat. Ziel aller Beteiligten muss eine nachhaltige Entwicklung und integrierte Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen sein, zumal die deutsche Wasserinfrastruktur auf Versorgungssicherheit und Langfristigkeit ausgerichtet ist.

Eine zentrale Rolle kommt den Kommunen bei der Frage nach einem effektiven Schutz vor Hochwasser und Extremwetterereignissen zu. Immer häufiger und ohne längere Vorwarnzeiten müssen sie sich auf Extremwetter- und Starkregenereignisse und deren Folgen einstellen. Starkregen mit bis zu 100 Liter oder mehr Niederschlag pro Quadratmeter in wenigen Stunden zeigen, dass es keinen absoluten Schutz gegen punktuell auftretende Naturkatastrophen gibt. Gleichwohl muss hier ein Umdenken stattfinden, um Schäden zukünftig zu minimieren und den Schutz von Menschen und Sachwerten weiter zu verbessern. Bereits heute vergrößern viele Gemeinden durch die Steuerung der Flächennutzung, der Infrastruktur- und der Siedlungsentwicklung Rückhalteräume für das Wasser und vermindern hiermit Schadenspotenziale.

Für ein integriertes Wassermanagement in den Kommunen bedarf es neuer Wissens-, Informations- und Entscheidungsgrundlagen, die alle regionalen Akteure sowie die Öffentlichkeit einbeziehen. Grundlage hierfür ist ein umfassendes Verständnis der ablaufenden Prozesse und ein intelligentes Management der Ressource Wasser. Dies ist eine Motivation hinter der Fördermaßnahme „Regionales Wasserressourcen-Management für den nachhaltigen Gewässerschutz in Deutschland (ReWaM)“, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Förderschwerpunkts „Nachhaltiges Wassermanagement (NaWaM)“ seit dem Jahr 2015 mit ca. 30 Millionen Euro fördert. Neue Forschungsprogramme, wie die „Leitinitiative Zukunftsstadt“ des BMBF, bilden dabei wichtige Anknüpfungspunkte zur Verstetigung der Resultate aus ReWaM: Die vorgelegten Ergebnisse zu den Themen nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung, zur Funktionalität kleiner urbaner Gewässer, zum integralen Hochwasserrisikomanagement in Städten oder zum Management neuer Schadstoffe im Wasserkreislauf passen sich nahtlos in die Schwerpunkte der von der „Nationalen Plattform Zukunftsstadt“ (NPZ) vorgelegten strategischen Innovations- und Forschungsagenda ein.

In der neuen Ausgabe der „DStGB-Dokumentation - Wasser in der Stadt“ präsentieren die ReWaM-Projekte die wichtigsten Resultate im Spannungsfeld von schnell umsetzbaren Lösungen und langfristig nutzbaren Dienstleistungen in Kommunen.

Die Darstellung unterschiedlicher kommunaler Projekte und Forschungsvorhaben, etwa zur Hochwasserrisikoanalyse, zur Regenwasserbewirtschaftung oder auch zur Verbesserung der kleinräumigen Niederschlagsvorhersage bieten gute Anknüpfungspunkte für das Handeln „vor Ort“. Mit der Darstellung ausgewählter Praxisbeispiele aus Projekten der Fördermaßnahme „ReWaM“ werden konkrete Hilfestellungen gegeben, um für die mit dem

Klimawandel verbundenen Veränderungen gewappnet zu sein.

Die Broschüre kann unter folgender Internetseite herunter geladen werden:

[https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20149%20-%20Wasser%20in%20der%20Stadt/Doku149\\_Wasser\\_DS tGB.pdf](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20149%20-%20Wasser%20in%20der%20Stadt/Doku149_Wasser_DS tGB.pdf).

Az.: 24.0.16.3-003/001 gr Mitt. StGB NRW April 2019

## **160 MULNV legt Landeswaldbericht vor**

27 Prozent der Landesfläche Nordrhein-Westfalens sind Wald, davon sind knapp zwei Drittel in Privatbesitz. Die nordrhein-westfälischen Wälder sind durchschnittlich 75 Jahre alt und bestehen zu 58 Prozent aus Laubbäumen und 42 Prozent aus Nadelbäumen. Die Landeswaldinventur 2014 erfasste 51 Baumarten bzw. Baumartengruppen. Vor allem Fichten, Buchen, Eichen und Kiefern prägen das Bild. Diese und andere Fakten des nordrhein-westfälischen Waldes aus den Jahren 2012 bis 2018 bündelt der Landeswaldbericht, den das Umweltministerium (MULNV NRW) im Februar vorgelegt hat.

Der Landeswaldbericht liefert eine fundierte Wissensbasis, um den wachsenden Heraus- und Anforderungen gerecht zu werden. Er bietet auf 164 Seiten ein umfassendes Zahlenwerk und bildet somit eine fundierte Basis für weitere Handlungsoptionen. Er beschreibt den Waldzustand, die Waldfunktionen aber auch die aktuellen, forstlich relevanten Entwicklungen, die durchgeführten Maßnahmen und beabsichtigten Vorhaben für den Berichtszeitraum 2012 bis 2018.

Wetterextreme wie Stürme, Trockenheit und Schädlingsbefall haben dem Wald aktuell stark zugesetzt. Sturmschäden im Frühjahr, Dürreschäden im Sommer und ein starker Borkenkäfer-Befall in den Nadelwäldern führen vor Augen, wie dringlich der Umbau unserer Wälder zu widerstandsfähigeren, klimaplastischen Wäldern ist. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist eng mit der Forstwirtschaft verwurzelt. Daher muss auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Wälder und die Forst- und Holzwirtschaft in NRW zukunftsfähig aufgestellt sind.

Zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald stehen in 2019 aktuell rund 1,5 Mio. € zusätzliche Fördermittel von Bund und Land für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Für die folgenden vier Jahre sind darüber hinaus weitere 550.000 € jährlich bereitgestellt worden. Maßnahmen wie beispielsweise die Überwachung von Käfern, das Entrinden von befallenen Holz im Wald sowie die Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen sollen durch eine aktuell in Erarbeitung befindlichen Landesförderrichtlinie für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer gefördert werden können.

Wetterextreme und Schädlingsbefall wirken sich unmittelbar auf den Holzmarkt aus, das betrifft zu über 90 Prozent die Baumart Fichte. Damit ergeben sich veränderte Anforderungen an die Baumartenwahl, sie ist der wesent-

liche Schlüssel für einen zukunftsorientierten, klimaplastischen Waldaufbau. Bereits im Herbst 2018 hatte das Umweltministerium dazu ein neues Waldbaukonzept vorgestellt. Ziel und Aufgabe der nordrhein-westfälischen Forstpolitik ist es, die biologische Vielfalt des Waldes und seine vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu fördern. Gerade im Kampf gegen den Klimawandel spielt der Wald als „Grüne Lunge“ durch seine Fähigkeit zur Kohlenstoffspeicherung, aber auch durch die Holznutzung selbst eine bedeutende Rolle.

Parallel dazu setzt das Umweltministerium derzeit gemeinsam mit den Waldbesitzern und dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die kartellrechtskonforme Ausgestaltung der staatlich geförderten Waldbewirtschaftung um. Ein Baustein ist mehr Eigenständigkeit der forstlichen Zusammenschlüsse bei gleichzeitiger Gewährleistung der Beratung und Betreuung der Forstbetriebe.

Der „Landeswaldbericht 2019“ kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

[https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/de tailseite-broschueren/?no\\_cache=1&broschueren\\_id=11443](https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/de tailseite-broschueren/?no_cache=1&broschueren_id=11443).

Az.: 26.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW April 2019

## **161 Broschüre zum NRW-Programm Ländlicher Raum**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) hat zum aktuellen NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 eine Broschüre herausgegeben, die eine Auswahl an konkreten Vorhaben und Maßnahmen vorstellt, die mit der Unterstützung des NRW-Programms entwickelt und gefördert werden. Mit der Broschüre möchte das Ministerium veranschaulichen, welche Maßnahmen mit dem Programm gefördert werden können. Dazu werden in der Broschüre 20 ausgewählte Beispiele vorgestellt, die das vielfältige Themenspektrum präsentieren.

2018 wurden die Förderbedingungen des Programms Ländlicher Raum 2014-2020 vereinfacht und verbessert. Unter anderem konnten durch eine finanzielle Umverteilung innerhalb des Programms von rund 56 Millionen Euro deutlich mehr Mittel in die Breitbandversorgung des ländlichen Raums fließen.

Mit dem durch ELER-Mittel geförderten Programm Ländlicher Raum 2014-2020 wird die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume vorangetrieben. Die EU-Förderung für das Programm beläuft sich auf rund 618 Millionen Euro. Sie wird mit rund 500 Millionen Euro aus Landes- und Bundesmitteln kofinanziert. Insbesondere werden Leistungen der Land- und Forstwirtschaft honoriert, die dem Natur- und Artenschutz, einer vitalen Umwelt sowie der Klimaanpassung der heimischen Wälder dienen. Das Programm aus der Förderung des „europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ bildet in NRW das Kernstück

der nordrhein-westfälischen Förderpolitik für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den ländlichen Raum insgesamt.

Das Programm Ländlicher Raum umfasst auch die Förderung der LEADER-Regionen. „LEADER“ ist die Abkürzung für „Liaison entre actions de développement de l'économierurale“. Der Begriff weist auf die Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft hin.

Im Rahmen des Programms Ländlicher Raum 2014 - 2020 werden die 28 LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen mit circa 75 Millionen Euro EU- und Landesmitteln unterstützt. Neben dem LEADER-Programm werden mit Landesmitteln neun weitere Regionen durch das Programm VITAL.NRW mit circa 12 Millionen Euro gefördert und in ihrer Regionalentwicklung unterstützt. Die Broschüre kann auf der Internetseite des MULNV unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) abgerufen oder dort als Druckversion kostenfrei bestellt werden.

Az.: 26.3.2 gr

Mitt. StGB NRW April 2019

## **162 12. Deutscher Nachhaltigkeitspreis ausgelobt**

Ab sofort können sich Kommunen um den 12. Deutschen Nachhaltigkeitspreis bewerben. Gesucht werden Städte und Gemeinden, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine umfassende nachhaltige Stadtentwicklung betreiben. Ein Sonderpreis prämiert zudem Akteure, die das Potenzial der Digitalisierung für mehr Nachhaltigkeit einsetzen. Die Auszeichnungen werden ab September vor Ort in den Siegerkommunen vergeben.

In den Kommunen wird sich entscheiden, ob eine nachhaltige Entwicklung tatsächlich gelingt. Wie wir heute unsere Städte planen und weiterentwickeln, wird über

Jahrzehnte hinweg unser Zusammenleben bestimmen. Der Preis soll zeigen, wo die Besten stehen, herausragende Leistungen zugänglich machen und die Vernetzung zwischen den Kommunen erleichtern.

Der Wettbewerb läuft vom 18. Februar bis zum 18. April 2019 und erhebt über einen Online-Fragebogen das Nachhaltigkeitsprofil aller Bewerber. In einem umfassenden Auswertungsverfahren werden die Nominierten jeder Kategorie ermittelt. Die ausgewählten Kandidaten werden in der zweiten Runde von den Assessmentpartnern Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), ICLEI und Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie besucht und interviewt.

Eine Besonderheit der Auszeichnung sind die Preisverleihungen direkt vor Ort in den Siegerstädten. Mit dem Format sollen alle Beteiligten und Interessierten gewürdigt werden. Die erfolgreichste Groß-, Mittel- und Kleinstadt bzw. Gemeinde erhält von der Allianz Umweltstiftung jeweils 30.000 € für Projekte zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Während des Deutschen Nachhaltigkeitstages am 22. November 2019 in Düsseldorf berichten die Sieger über ihr Nachhaltigkeitsengagement.

Über die Finalisten und Sieger des Wettbewerbs entscheidet eine unabhängige Expertenjury unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung. Das von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V. berufene Gremium bringt Perspektiven aus Politik, Forschung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in den Entscheidungsprozess ein.

Teilnahmemöglichkeiten und weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de).

Az.: 23.2.4-002/001 gr

Mitt. StGB NRW April 2019